

Stadt Heilbronn – Amt für Straßenwesen

Straße: Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach und L 1100 Neckartalstraße

Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach

und

L 1100 2-bahniger Ausbau

HN-Neckargartach – AS HN-Untereisesheim

Projekt - Nr.: 16.016

- Feststellungsentwurf -

Unterlage 19.3

Artenschutzbeitrag (ASB)

April 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Allgemeine Aufgabenstellung	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
2	Methodisches Vorgehen, Grundlagen und Begriffsbestimmungen	7
3	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	7
4	Bestand und Betroffenheit der Arten	9
4.1	Fledermäuse (Chiroptera)	9
4.2	Vögel (Aves)	23
4.3	Reptilien (Reptilia)	56
4.4	Amphibien (Amphibia)	62
4.5	Holzbewohnende Käferarten	62
5	Monitoring und Risikomanagement	62
6	Gutachterliches Fazit	63
6.1	Einzelne Tiergruppen.....	63
6.2	Fazit	65
7	Literatur	66
	Anhang	69

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Heilbronn plant die nördliche Umfahrung der Ortsdurchfahrten Heilbronn-Frankenbach und Heilbronn-Neckgartach zwischen der Bundesstraße B 39 und der Landesstraße L 1100 (Neckartalstraße). Diese Nordumfahrung soll eine Verbindung von der B 39 zur Neckartalstraße an das Fernstraßennetz A 6/A 81 mit der Bundesautobahn (BAB)-Anschlussstelle Heilbronn/ Untereisesheim herstellen. Zusätzlich wird in diesem Zusammenhang die L 1100, Neckartalstraße, 4-streifig (2-bahnig) ausgebaut.

Die Realisierung erfolgt in drei Bauabschnitten (BA), die sich wie folgt gliedern:

Bauabschnitt Ost: Dieser wird weiter unterteilt in zwei Abschnitte:

Abschnitt Ost 1: 3-streifiger Bau der Nordumfahrung von der Buchener Straße hoch auf die Böllinger Höfe über das Gewinn Näpfle bis zur Grundackerstraße.

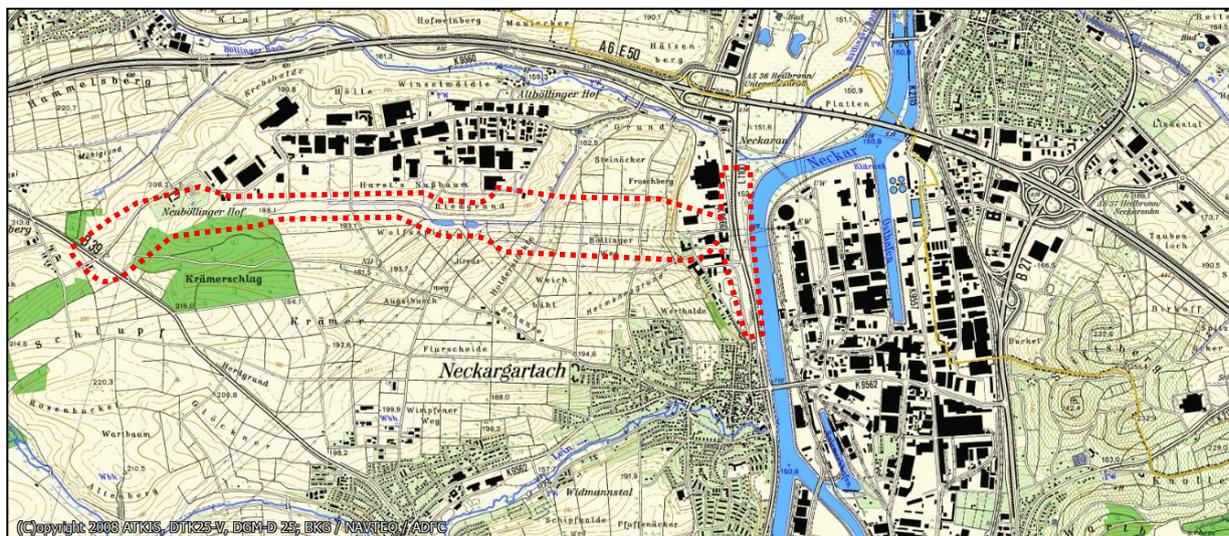
Abschnitt Ost 2: 4-streifiger Ausbau der Neckartalstraße (L 1100) und Buchener Straße.

Bauabschnitt Mitte: 4-streifiger Ausbau der bestehenden Alexander-Baumann-Straße von der Grundackerstraße bis etwa Pfaffenstraße (Abschnitt bereits genehmigt über den Bebauungsplan 44 C/7).

Bauabschnitt West: 2-streifiger Neubau von der Pfaffenstraße bis zum Anschluss an die B 39.

Die Baumaßnahme beginnt mit dem Bauabschnitt Ost, danach folgt der Bauabschnitt Mitte. Der Zeitpunkt der Realisierung von Bauabschnitt West liegt noch nicht fest.

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Nordwesten der Stadt Heilbronn (Karte 1) innerhalb des bestehenden Industrieparks Böllinger Höfe südlich der dort bereits bebauten Gewerbeflächen.



Karte 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (rot umrandet) auf der Heilbronner Gemarkung

1.2 Allgemeine Aufgabenstellung

Im Juni 2015 wurde die *GefaÖ* von der Stadt Heilbronn zur Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Der für das Vorhaben erforderliche Artenschutzbeitrag (ASB) erfolgt, um die Erfordernisse des Artenschutzes zu behandeln. Dabei werden hier die Wirkungen des Baus der geplanten Straße auf diese Belange betrachtet.

Die rechtlichen Vorgaben für den Artenschutz finden sich in Art. 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, FFH-RL), in Art. 5 bis 7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) sowie in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020.

Aufgabe des vorliegenden ASB ist es zu überprüfen, ob durch Wirkfaktoren des Vorhabens Beeinträchtigungen auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können.

Zur Plausibilisierung der 2015 erzielten Ergebnisse wurde im Jahr 2020 eine Überprüfung der Ergebnisse der damaligen Untersuchungen vorgenommen. Dazu wurde das Fledermausvorkommen unter Anwendung von Horschboxen, die in der vorhergehenden Untersuchung nicht zum Einsatz kamen, durchgeführt. Die Avifauna wurde durch nochmalige Begehungen des Trassenverlaufs auf wertgebende Arten überprüft. Auch die Reptilien wurden nochmals zur Plausibilisierung an den aus der vorherigen Kartierung bereits bekannten relevanten Stellen überprüft sowie zusätzlich der Waldrand des Spitalwaldes (B 39), der bisher nicht untersucht wurde. Im weiteren Verlauf des Planungsprozesses kam von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart der Hinweis, dass in räumlicher Nähe zum Vorhaben (Ausbaubereich der Autobahn A6) Vorkommen der Haselmaus festgestellt wurden. Daher schien es angebracht im Rahmen der Plausibilisierung im Bereich des geplanten Trassenverlaufs zur Absicherung das Gebiet auf mögliche Vorkommen dieser Art hin zu überprüfen. In der Unterlage 19.5 ‚Ergänzendes Fachgutachten Fauna‘ werden diese Untersuchungen und sich daraus ergebende Auswirkungen auf das Maßnahmenkonzept dargestellt. Ebenso werden hier ergänzende Formblätter zu bisher nicht betrachteten Tierarten aufgeführt.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie- (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, seit 01. März 2010 in Kraft, aktuelle Fassung vom 19. Juni 2020) ist der Artenschutz in den §§ 44 und 45 verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL der Europäischen Union aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Eventuelle Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt. Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i. V. m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

Auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen wird geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Pflanzen- und Tierarten eintreten. Dabei geht es um Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie um alle europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Nach § 44 Absatz 1 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ des BNatSchG gilt:

Es ist verboten,

Verbotstatbestand 1

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbotstatbestand 2

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Verbotstatbestand 3

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbotstatbestand 4

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände weiter beschrieben. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen, nur national besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten, ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

2 METHODISCHES VORGEHEN, GRUNDLAGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Nordumfahrung und dem Ausbau der L 1100 (Neckartalstraße) sind die folgenden allgemeinen Projektwirkungen zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

- Baufeld freimachen für den Bau der Straße (potenziell betroffen: Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken)
- Zwischenlagerung Bodenabtrag (potenziell betroffen: Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken)
- Rodung von Gehölzen (potenziell betroffen: Fledermäuse, Vögel, holzbewohnende Käferarten)
- Lärmimmissionen und Erschütterungen von Baumaschinen/ Baustellenverkehr innerhalb und außerhalb des Baufeldes (potenziell betroffen: Vögel)
- Visuelle Störungen durch Licht und Bewegungen (potenziell betroffen: Vögel, Reptilien)
- Bodenverdichtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen, Ablagerungen (gefällte Baumstämme, Baustoffmaterial etc.) (potenziell betroffen: Vögel, Reptilien, Heuschrecken),
- Schadstoffeintrag (potenziell betroffen: Reptilien, Amphibien, Heuschrecken)
- Erschütterungen (potenziell betroffen: Reptilien)

Anlagebedingte Wirkungen

- Inanspruchnahme von Flächen durch Versiegelung sowie Umwandlung für Damm und Einschnitt (potenziell betroffen: Vögel, Reptilien, Heuschrecken)
- Verinselung von Lebensräumen durch den Neubau der Straße, Verlust von Funktionsbeziehungen (potenziell betroffen: nicht sessile Arten).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Lärm- und Schadstoffemissionen (potenziell betroffen: Vögel)
- Lichtemissionen (potenziell betroffen: Fledermäuse)
- Kollisionsrisiko (potenziell betroffen: Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken).

Betrachtet werden die möglichen Wirkfaktoren in den Wirkungsräumen:

- Wirkungsraum mit unmittelbarer Flächeninanspruchnahme (anlage- und baubedingt)
- Wirkungsraum mit baubedingten Funktionsverlusten durch Schadstoff- und Lärmbelastungen
- Wirkungsraum mit betriebsbedingten Funktionsverlusten durch Schadstoff- und Lärmbelastungen.

Für die europäischen Vogelarten erfolgt die Beurteilung des verkehrsbedingten Funktionsverlustes in Anwendung der Arbeitshilfe ‚Vögel im Straßenverkehr‘ (Garniel & Mierwald 2010).

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHS-MAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)

Durch das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß dem BNatSchG sind artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen, im Sinne des besonderen Artenschutzes, erforderlich. In nachfolgender Tabelle 1 werden die artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) und Vermeidungsmaßnahmen (V_{CEF})) aufgelistet. Eine detaillierte Beschreibung dieser Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen.

Tabelle 1: Zusammenstellung der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen (A_{CEF}) sowie Vermeidungsmaßnahmen (V_{CEF})

Maßnahmen-Nr.	Maßnahme
1 A _{CEF}	Anlage und Entwicklung von Brachen
2 A _{CEF}	Anbringung von Nisthilfen für den Star
3 A _{CEF}	Anbringung von Nisthilfen für Höhlenbrüter
4 A _{CEF}	Anbringung von Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter
5 A _{CEF}	Anlage eines Schotterrasens sowie von Stein- und Totholzhaufen
6 A _{CEF}	Anlage von Stein- und Totholzhaufen
7 A _{CEF}	Anbringung von Nisthilfen für den Trauerschnäpper
1.1 V _{CEF}	Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung
1.2 V _{CEF}	Baumhöhlenkontrolle und ggf. Verschluss potentieller Quartiere
1.3 V _{CEF}	Installation von Reptilienschutzzäunen, Umsiedlung von Zauneidechsen und Umweltbaubegleitung

Soweit für die Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen Flächeninanspruchnahmen verbunden sind, handelt es sich um solche, die im Eigentum der Stadt Heilbronn stehen. Diese Flächen stehen für die Maßnahmen dauerhaft zur Verfügung.

Für alle Maßnahmen gilt, dass sie dauerhaft zu unterhalten und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten sind, solange der Eingriff besteht.

Nachfolgend werden die Maßnahmen mit Bezug zum speziellen Artenschutz für die streng geschützten Arten beschrieben. Die Maßnahmen-Nummern haben den Bezug zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 9.3 und 19.1). In der Chronologie können daher Lücken in der Nummerierung der Maßnahmen entstehen, diese stellen keinen Fehler dar.

4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN

Die Nachweise der Fledermausvorkommen, Brutvögel und Reptilien werden in den Plänen zum Artenschutzbeitrag in der Unterlage 19.3, Blatt 1 bis 3 gezeigt.

4.1 Fledermäuse (Chiroptera)

In dem von einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme betroffenen Wirkungsraum wurden 2015 folgende streng geschützte Arten nachgewiesen:

- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tabelle 2: Zusammenstellung der Fledermausarten mit Nachweisangaben

Art	FFH- RL	RL BW	RL D	§	Nachweise
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	IV	2	D	s	Detektorkontakt nur zu Beginn der Untersuchungen am Waldrand des Krämerschlags (BA West). Ansonsten keine weiteren Nachweise im Untersuchungsgebiet.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	3	-	s	Häufigste Fledermausart im Gebiet. Bejagt wurden die westlichen Gehölzränder im Bereich des Gewanns Näpfler (BA Ost 1) und an der Nordseite des Waldes Krämerschlag (BA West). Die linearen Gehölzstrukturen wurden als Flugstraßen genutzt. Zwischen dem Näpfler und Krämerschlag waren so gut wie keine Transferbewegungen nachweisbar, da die entsprechenden Leitstrukturen hier nicht vorhanden sind bzw. dieser Bereich durch die Lichtemissionen aus dem Gewerbegebiet stark belastet ist.
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	1	-	s	Detektorkontakt nur zu Beginn der Untersuchungen im Bereich der Gehölzstrukturen des Gewanns Näpfler (BA Ost 1). Ansonsten keine weiteren Nachweise im Untersuchungsgebiet.
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	IV	2	G	s	Detektorkontakt nur gegen Ende der Untersuchungen (ca. Mitte August) im Bereich des Gewanns Näpfler (BA Ost 1). Ansonsten keine weiteren Nachweise im Untersuchungsgebiet.

Rote Liste Gefährdungsstatus: Zeichenerklärung zur Artenliste

-	nicht gefährdet	Artenschutz (§)	
0	ausgestorben oder verschollen	b	Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 2:
1	vom Aussterben bedroht		besonders geschützte Arten
2	stark gefährdet	s	streng geschützt nach BNatSchG
3	gefährdet		
D	Daten derzeit nicht ausreichend	Arten der FFH-RL	
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	IV	Arten des Anhang IV
V	Arten der Vorwarnliste		
I	gefährdete Wanderart		
BW Baden-Württemberg, D Deutschland			

Die Überprüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt in den nachfolgenden Formblättern.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, D <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 2		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Lebensraumansprüche: Der Kleine Abendsegler ist eine überwiegend waldgebunden lebende Art, wobei alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände bevorzugt werden. Lichte Nadelwälder werden offenbar nur besiedelt, wenn Fledermauskästen vorhanden sind. Gelegentlich werden allerdings auch immer wieder Quartiere in Gebäuden nachgewiesen. Außerhalb der Zugzeit ist die Art überwiegend im Flach- und Hügelland zu finden. Der Kleine Abendsegler jagt überwiegend im freien Luftraum z.B. über Baumkronen, Gewässern, an Waldrändern, über Waldlichtungen und Schneisen. Kleinräumig gegliedertes Offenland und Parks oder Alleen werden ebenso nach Insekten abgesucht wie der Luftraum rund um Lampen in Ortschaften. Die Nahrung der Art besteht aus überwiegend mittelgroßer Beute, wobei es keine Spezialisierung auf bestimmte Nahrungstiere gibt.</p> <p>Verhaltensweisen: Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die gelegentlich auch Gebäudequartiere bezieht. Paarungs- und Wochenstubenquartiere sind üblicherweise in Baumhöhlen zu finden. Darüber hinaus werden Spalten- und Rindenquartiere, insbesondere von kleineren Gruppen oder Einzeltieren genutzt. Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen, aber offenbar nur bei Knappheit natürlicher Baumhöhlen. Die Wochenstuben umfassen rund 20-50 Weibchen. Die Kolonien des Kleinen Abendseglers wechseln sehr häufig das Quartier. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen und werden spätestens im Oktober auch von den Jungtieren verlassen. Die Art gehört zu den Langstreckenziehern, die jährliche Wanderungen zwischen Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebieten über Entfernungen von mehreren hundert Kilometern durchführen. Die Überwinterungsgebiete liegen zum größten Teil außerhalb Deutschlands. Nur aus Baden-Württemberg sind Überwinterungsnachweise bekannt. Zumeist werden nur Einzeltiere oder kleine Gruppen überwinternder Kleiner Abendsegler in Deutschland in Höhlen, Nist- und Flachkästen gefunden. Vermutlich nutzt der Kleine Abendsegler aber auch Baumhöhlen, Felsspalten und Spalten in und an Gebäuden als Winterquartiere. Zwischen Ende September und Anfang April überwintern die Tiere und verlassen dann im April wieder die Winterquartiere (Braun & Dieterlen, 2003).</p> <p>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Der Kleine Abendsegler wurde im Untersuchungsgebiet nur bei der Jagd beobachtet. Detektorkontakt nur zu Beginn der Untersuchungen am Waldrand des Krämerschlags (BA West). Ansonsten keine weiteren Nachweise im Untersuchungsgebiet. Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer Fledermauskolonie in den von der Trasse direkt betroffenen Bereichen. Die Empfindlichkeit gegenüber Kollision ist für den Kleinen Abendsegler sehr gering, gegenüber Licht und Lärm ist sie gering (Freistaat Sachsen 2012). Daher kann das kollisionsrelevante signifikant erhöhte Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Verbreitung Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg Der Kleine Abendsegler ist in Deutschland vermutlich weiterverbreitet, als lange Zeit angenommen wurde. Trotzdem lassen die Nachweise dieser Art bisher nur grobe Aussagen über die genaue Verbreitung und Häufigkeit zu. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft in Deutschland ungefähr über Osnabrück, Hannover, Rostock und Usedom. In Deutschland überwinternde Kleine Abendsegler sind nur aus Baden-Württemberg gemeldet. (Artensteckbrief BfN) Der</p>		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
<p>Kleine Abendsegler wurde bei der Jagd im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Fledermausquartiere befinden sich außerhalb der geplanten Trasse.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Nach ZAK: 2a = hochgradig gefährdet, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Erhaltungszustand für Baden-Württemberg ist „ungünstig - unzureichend (LUBW 2013)“. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht bekannt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.1 V_{CEF}, 1.2 V_{CEF} Baumhöhlenkontrolle und ggf. Verschluss potentieller Quartiere; zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Begehungen ergaben keine Hinweise auf genutzte Quartiere. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass potentiell geeignete Baumhöhlen (Winterquartiere) zum Zeitpunkt des Eingriffs genutzt werden. Daher müssen die Baumhöhlen vor der Fällung kontrolliert werden. Für die wandernde Fledermausart kann das Gebiet während der Zugzeit im Frühjahr und Herbst von Bedeutung sein. Darüber hinaus ist im Baumbestand grundsätzlich mit Männer-, Paarungs- und Zwischenquartieren sowie Winterquartieren zu rechnen. Durch die Vermeidungsmaßnahme kann die Tötung ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Auf Grund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber Kollision, Licht und Lärm kann das kollisionsrelevante signifikant erhöhte Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da potentielle Quartiere sich deutlich außerhalb des Trassenkorridors befinden, kann eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Auch eine indirekte Wirkung auf diese Stätten durch eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats ist nicht zu erwarten, da sich die Störungsintensität im betroffenen Abschnitt insgesamt nur gering erhöht und auch die Empfindlichkeit dieser Art gegenüber entsprechenden Störungen (Licht und Lärm) niedrig einzustufen ist.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es handelt sich um potentiell geeignete Quartiere, da die Untersuchung im Trassenkorridor keine Hinweise auf tatsächlich genutzte Quartiere ergeben hat.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, G <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 2		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Lebensraumansprüche: Die BreitflügelFledermaus ist eine Kulturfolgerin und bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halb-offene Landschaften als Jagdgebiete. Sie jagt überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern unter dem Blätterdach. Sie besiedelt aber auch größere Städte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. In Siedlungen kann sie häufig bei der Jagd um Straßenlaternen beobachtet werden. Meist werden auf dem Flug in die Jagdgebiete feste Flugrouten genutzt. Die Nahrung besteht überwiegend aus größeren Käfern (z.B. Dung- und Maikäfer), die bereits ab der frühen Abenddämmerung gejagt werden.</p>		
<p>Verhaltensweisen: Sie ist eine typische GebäudeFledermaus, die in Deutschland ihre Quartiere im Sommer (Wochenstuben und auch einzeln lebende Männchen) fast ausschließlich an und in Gebäuden bezieht. Dabei leben die Tiere meist sehr gut versteckt (z.B. hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach, in Dehnungsfugen). Es werden Quartiere bevorzugt, die kleinräumig unterschiedliche kleinklimatische Bedingungen bieten, so dass die Tiere ihren Hangplatz entsprechend der Witterung wählen können. Die Art ist sehr ortstreu und nutzt jedes Jahr dieselben Wochen-stubenquartiere. Angaben zur Größe der Wochenstuben schwanken zwischen 10-60 und bis zu 300 Weibchen. Ab April werden die Wochenstuben besiedelt und im August / September wieder verlassen. Winterquartiere wurden bisher in Kellern, Stollen, Höhlen, Geröllansammlungen, aber auch in Gebäudespalten gefunden. Massenwinterquartiere sind bisher nicht bekannt, vermutlich ziehen sich die Tiere einzeln in tiefe Spalten zurück. Der Winterschlaf dauert je nach Witterung von Oktober bis April (Braun & Dieterlen, 2003).</p>		
<p>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Der BreitflügelFledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nur bei der Jagd beobachtet. Detektorkontakt nur gegen Ende der Untersuchungen (ca. Mitte August) im Bereich des Gewanns Näpfle (BA Ost 1). Ansonsten keine weiteren Nachweise im Untersuchungsgebiet. Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer Fledermauskolonie in den von der Trasse direkt betroffenen Bereichen. Die Empfindlichkeit gegenüber Kollision, Licht und Lärm ist für diese Art gering (Freistaat Sachsen 2012). Daher kann das kollisionsrelevante signifikant erhöhte Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden.</p>		
Verbreitung		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg In ganz Deutschland verbreitet. In Baden-Württemberg ist die BreitflügelFledermaus nicht häufig und auf die Gebiete der tieferen und mittleren Höhenlagen (selten über 800m NN) beschränkt. Landesart Gruppe B: „Art mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.“</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich </p>		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</p> <p> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt </p> <p>Nach ZAK: 2a = hochgradig gefährdet, Landesart Gruppe B</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Breitflügelfledermaus wurde bei der Jagd im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Fledermausquartiere befinden sich außerhalb der geplanten Trasse. Der Erhaltungszustand der Art ist in Baden-Württemberg unbekannt. Die Größe und der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht bekannt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.1 V_{CEF}, 1.2 V_{CEF} </p> <p>Kontrolle Gebäude im BA Ost 2 vor Abriss, zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Begehungen ergaben keine Hinweise auf genutzte Quartiere. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass das rückzubauende Gebäude zum Zeitpunkt des Eingriffs genutzt wird (potentielles Winterquartier). Daher soll das Gebäude im BA Ost 2 vor dem Abriss kontrolliert werden. Der Abriss darf generell nur nach Freigabe durch einen Fachgutachter erfolgen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen kann die Tötung ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Empfindlichkeit gegenüber Kollision, Licht und Lärm ist für diese Art gering (Freistaat Sachsen 2012). Daher kann das kollisionsrelevante signifikant erhöhte Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da keine Quartiere im Umfeld des Trassenkorridors festgestellt werden konnten, kann eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Auch eine indirekte Wirkung auf diese Stätten durch eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats ist nicht zu erwarten, da die Empfindlichkeit dieser Art gegenüber entsprechenden Störungen (Licht und Lärm) niedrig einzustufen ist. Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es handelt sich hierbei um ein potentiell geeignetes Quartier, da die Untersuchung keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung ergeben hat. Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. 		

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, I		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche: Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen.		
Verhaltensweisen: Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Wochenstuben in Bäumen und Gebäuden; Nutzung mehrerer Quartiere innerhalb eines Quartierverbundes mit häufigen Wechseln; Wochenstubengröße zwischen 20 bis 200 Weibchen. Tagesquartiere/Zwischenquartiere/Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden sowie Felsspalten; Balz- u. Paarungsquartiere oft an exponierten Stellen (Alleebäume, einzelstehende Häuser, Brücken und Türme); umfassen zwischen 3 bis 10 Tiere. Winterquartiere in Baumhöhlen, Holzstapeln, seltener in Höhlen, Tunneln, Fels und Mauerspalten. Die Rauhautfledermaus ist eine relativ kälteresistente Art. Die Wochenstuben werden ab Anfang Mai bezogen, ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück. In Baden-Württemberg tritt die Rauhautfledermaus hauptsächlich als Durchzügler auf (Braun & Dieterlen, 2003).		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit: Der Rauhautfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nur bei der Jagd beobachtet. Detektorkontakt nur zu Beginn der Untersuchungen im Bereich der Gehölzstrukturen des Gewann Näpfle (BA Ost 1). Ansonsten keine weiteren Nachweise im Untersuchungsgebiet. Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer Fledermauskolonie in den von der Trasse direkt betroffenen Bereichen. Die Empfindlichkeit gegenüber Kollision ist für die Rauhautfledermaus vorhanden, gegenüber Licht und Lärm ist sie gering (Freistaat Sachsen 2012). In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung vorgesehenen Gehölzanpflanzung kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg In allen Regionen Deutschlands nachgewiesen, jedoch befindet sich das Hauptverbreitungs- und Fortpflanzungsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In den anderen Regionen nur vereinzelt Wochenstubennachweise, i.d.R. nur Nachweise von Paarungsquartieren und ziehenden Tieren. In Baden-Württemberg zeigt die Art ein überwiegend saisonales Auftreten. Die Weibchen ziehen i.d.R. durch, nur die Männchen verbleiben und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung. Es wurden bislang nur		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>zwei Wochenstuben der Art in der Bodensee-Region nachgewiesen. Die meisten Nachweise liegen von Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartieren während der Zugzeit mit einem Nachweisschwerpunkt auf der Kocher-Jagst-Ebene, der Stuttgarter Bucht, dem Bodenseebecken und entlang von Rhein, Neckar und der Donau vor.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt Nach ZAK: Nicht als Zielart des speziellen Populationssschutzes eingestuft.</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Rauhautfledermaus wurde bei der Jagd im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Fledermausquartiere befinden sich außerhalb der geplanten Trasse. Der Erhaltungszustand der Art ist in Baden-Württemberg günstig. Häufige Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Daher wird der lokale Erhaltungszustand als günstig beurteilt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.1 V_{CEF}, 1.2 V_{CEF} Baumhöhlenkontrolle und ggf. Verschluss potentieller Quartiere; zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die Baumaßnahmen kommt es zu keiner vermeidbaren Tötung von Individuen, da die Tiere außerhalb der geplanten Trasse ihr Quartier haben. Die Begehungen ergaben keine Hinweise auf genutzte Quartiere.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Empfindlichkeit gegenüber Licht und Lärm ist für diese Art gering (Freistaat Sachsen 2012). Ein vorhandenes Kollisionsrisiko für diese Art (die aktuelle Jagdroute quert den geplanten Trassenverlauf) wird durch die Lage der Trasse im Einschnitt sowie durch geplante Gehölzpflanzungen entlang der Nordumfahrung deutlich gemindert und eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da sich keine Quartiere im Umfeld des Trassenkorridors befinden, kann eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es handelt sich hierbei um potentiell geeignete Quartiere, da die Untersuchung keine Hinweise auf tatsächlich genutzte Quartiere ergeben hat.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Lebensraumsprüche: Kulturfolgende Fledermausart mit vergleichsweise undifferenzierten Lebensraumsprüchen; Vorkommen mit Jagdhabitaten in Innenstädten (Parks, Friedhöfen, Baum- und Siedlungsgebiete, Alleen, Gewässern etc.), ländlichen Siedlungen und Wäldern; Besiedlung von fast allen Habitaten; jagt auch kleinräumig an Straßenleuchten. Bedingt strukturgebundenes Flug- und Orientierungsverhalten; wendiger und kurvenreicher Flug; jagt im freien Luftraum in Vegetationsnähe entlang von linearen Strukturen, dabei häufig im ausdauernden Patrouillenflug. Trotz des oft bevorzugt strukturgebundenen Flugverhaltens werden Offenlandbereiche hoch überflogen. Wochenstuben in Spaltenräumen an Gebäuden, Wochenstubengröße 50 bis 100 (maximal 250) Weibchen; Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier (durchschnittlich alle 12 Tage); Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär, Einzeltiere in Spaltenquartieren, in Fledermauskästen; selten in Baumquartieren und Felsspalten, häufige Quartierswechsel. Tagesquartiere/Zwischenquartiere/Sommerquartiere entsprechen den Einzelquartieren. Schwärmverhalten vor unterirdischen Quartieren; Paarungsquartiere: bilden Paarungsgruppen (1 Männchen und bis zu 10 Weibchen). Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, Mauer- und Felsspalten. Relativ kälteresistente Art; Winterschlaf wird je nach Witterungsbedingungen häufig unterbrochen.</p> <p>Phänologie: Bezug der Wochenstuben im Sommerlebensraum von April bis Mai; ab Mitte Juni bis Anfang Juli Geburt von 1 bis 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben ab Mitte bis Ende Juli; Schwärmphase von Mai bis September mit Schwerpunkt Anfang August an großen unterirdischen Quartieren. Paarungszeit ab Mitte Juli bis Oktober in den Balzquartieren der Männchen. Winterschlaf ab Mitte November bis März/April.</p> <p>Raumspruch/Mobilität: Jagdgebiete sind bis zu 2,0 km von den Quartieren entfernt und haben eine Ausdehnung von ca. 100 ha. Quartiere werden von Einzeltieren in Entfernungen von bis 15 km und Wochenstubenverbänden bis 1,3 km gewechselt. Bedingt strukturgebundener Flug; Flughöhe variiert zwischen 1 und 15 m und liegt meist im mittleren Bereich. Vorwiegend ortstreu Art; saisonal nur kurze Wanderungen (unter 100 km) zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren) (Braun & Dieterlen, 2003).</p> <p>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nur bei der Jagd beobachtet. Sie war die häufigste Fledermausart im Gebiet. Bejagt wurden die westlichen Gehölzränder im Bereich des Gewanns Näpfle (BA Ost 1) und an der Nordseite des Waldes Krämerschlag (BA West). Die linearen Gehölzstrukturen wurden als Flugstraßen genutzt. Zwischen dem Näpfle und Krämerschlag waren so gut wie keine Transferbewegungen nachweisbar, da die entsprechenden Leitstrukturen hier nicht vorhanden sind bzw. dieser Bereich durch die Lichtemissionen aus dem Gewerbegebiet stark belastet ist. Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer Fledermauskolonie in den von der Trasse direkt betroffenen Bereichen. Die Empfindlichkeit gegenüber Kollision ist für die Zwergfledermaus vorhanden, gegenüber Licht und Lärm ist sie gering (Freistaat Sachsen 2012). In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung vorgesehenen Gehölzanpflanzung kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden.</p>		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg In ganz Deutschland verbreitet. Die Art kommt in allen Regionen Baden-Württembergs vor und ist auch in oberen Höhenlagen anzutreffen. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt Nach ZAK: Nicht als Zielart des speziellen Populationsschutzes eingestuft.		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Zwergfledermaus wurde bei der Jagd im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Fledermausquartiere befinden sich außerhalb der geplanten Trasse. Der Erhaltungszustand der Art ist in Baden-Württemberg günstig. Häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Daher wird der lokale Erhaltungszustand als günstig beurteilt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Kontrolle und ggf. Verschluss potentieller Quartiere; zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.1 V _{CEF} , 1.2 V _{CEF}		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Begehungen ergaben keine Hinweise auf genutzte Quartiere. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass potentiell geeignete Strukturen in Gebäuden zum Zeitpunkt des Eingriffs genutzt werden. Daher müssen die Gebäude vor dem Rückbau kontrolliert werden und darf generell nur nach Freigabe durch einen Fachgutachter erfolgen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Empfindlichkeit gegenüber Licht und Lärm ist für diese Art gering (Freistaat Sachsen 2012). Ein vorhandenes Kollisionsrisiko für diese Art (eine aktuelle Jagdroute im Näpfle quert den geplanten Trassenverlauf) wird durch die Lage der Trasse im Einschnitt sowie durch geplante Gehölzpflanzungen entlang der Nordumfahrung deutlich gemindert und eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos kann somit ausgeschlossen werden. Die festgestellte Jagdroute im Krämerschlag verläuft in Ost/West-Richtung am nördlichen Waldrand und quert den geplanten Trassenverlauf nicht.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da die Quartiere sich außerhalb des Trassenkorridors befinden, kann eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Auch eine indirekte Wirkung auf die Stätten durch eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats ist für diese vergleichbar unempfindliche Art nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es ergaben sich durch die die Untersuchung keine Hinweise auf tatsächlich genutzte Quartiere im Gebiet.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

4.2 Vögel (Aves)

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 51 Vogelarten festgestellt, von denen bei 37 Arten ein Brutverdacht bzw. ein Brutnachweis besteht. Neun weitere Arten nutzten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste, fünf Arten wurden als einmalige Gäste erfasst (s. Unterlage 19.4, Fachgutachten Fauna).

Bis auf die Straßentaube sind alle nachgewiesenen Vogelarten durch den Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als ‚besonders geschützt‘ bzw. ‚streng geschützt‘ nach dem BNatSchG. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten werden nachfolgend einzeln bzw. als Gilden in den Formblättern abgehandelt. Folgende aufgeführte Kriterien führen zur Einstufung ‚besondere artenschutzrechtliche Relevanz‘. Diese Arten werden einzeln in den Formblättern beschrieben.

- Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
- Gefährdete Art,
- Streng geschützte Art,
- Anspruchsvolle Habitatansprüche.

Arten der Vorwarnliste sind nach Definition der Kategorien für die Rote Listen noch keine Gefährdungskategorien im eigentlichen Sinne. Sie gelten als noch nicht bestandsgefährdet zeigen aber bereits einen merklichen Rückgang (Ludwig et al. 2009). Es handelt sich hierbei um Arten die zukünftig gefährdet sein können, wenn bestimmte negative (bestandsreduzierende) Faktoren weiter einwirken. Daher sind sie gewöhnlich noch nicht von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Dennoch erhalten sie auf Grund ihrer negativen Bestandsentwicklung im Rahmen des ASB eine bestimmte Wichtigkeit. Die übrigen Arten bzw. die Arten der Vorwarnliste sind in der Regel Arten ohne besondere artenschutzrechtliche Relevanz.

Im UG wurden fünf Vogelarten nachgewiesen, die den artenschutzrechtlich besonders relevanten Arten zuzuordnen sind:

- die Feldlerche (Brutvogel),
- der Neuntöter (Brutvogel),
- der Star (Brutvogel) und
- der Trauerschnäpper (Brutvogel).

Sechs weitere streng geschützte bzw. artenschutzrechtlich relevante Arten (hohe Einstufung in den Roten Listen), die im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden, aber hier Nahrungsgäste sind:

- das Braunkehlchen,
- der Grünspecht,
- der Mäusebussard,
- die Rauchschwalbe,
- das Rebhuhn (an verschiedenen Orten im UG beobachtet, aber kein Brutvogel),
- der Turmfalke.

Das Braunkehlchen war ein einmaliger Nahrungsgast, welches als Durchzügler beobachtet werden konnte. Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe und Rebhuhn waren mehrmals als Nahrungsgäste im UG zu beobachten. Daher werden diese Arten hier nicht vertiefend betrachtet, da keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und somit keiner der Verbotstatbestände erfüllt werden kann.

Die Nachweise der Brutvögel werden in den Plänen zum Artenschutzbeitrag in der Unterlage 19.3, Blatt 1 bis 3 dargestellt.

Wertgebende Vogelarten

Für die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten müssen Maßnahmen durchgeführt werden. Durch die Flächeninanspruchnahme und durch eine verkehrsbedingte Abnahme der Habitategnung, infolge der prognostizierten Verkehrsmengen im Bauabschnitt Ost 1, ist die Feldlerche als wertgebende Vogelart mit drei Revieren betroffen. Ein Revier wird dabei bereits während der Bauphase in Anspruch genommen. Zwei weitere Reviere liegen im Bereich der sogenannten Effektdistanz¹ (hier 300 m) und werden durch eine verkehrsbedingte Abnahme der Habitategnung beeinträchtigt bzw. gehen hierdurch verloren. Im Bauabschnitt West befinden sich zwei Reviere des Trauerschnäppers im Krämerschlag, ebenfalls eine wertgebende Vogelart, innerhalb der Effektdistanz von 200 m. Des Weiteren sind baubedingt und betriebsbedingt Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie der Star (2 Reviere) in den Bauabschnitten Ost 1 und Ost 2 sowie West betroffen.

Tabelle 3: Zusammenstellung der wertgebenden Vogelarten für die Maßnahmen durchzuführen sind, mit Angaben zur Betroffenheit

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§	Rote Liste		Betroffenheit
			D	BW	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	3	3	Verlust von drei Revieren auf Ackerflächen im BA Ost 1 durch eine verkehrsbedingte Abnahme der Habitategnung durch den Straßenverkehr. Eines davon bereits im Zuge der Bauphase.
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	b	3	2	Verlust zweier Reviere im Waldrandbereich Krämerschlag, BA West durch eine verkehrsbedingte Abnahme der Habitategnung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	3	-	Verlust eines Revieres im Waldrandbereich Krämerschlag, BA West durch eine verkehrsbedingte Abnahme der Habitategnung (betroffen sind drei Reviere); Verlust eines weiteren Revieres durch Zerstörung des Brutreviers (Streubstfläche) im BA Ost 1.
Höhlenbrüter	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise(<i>Parus major</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	b b b	- - -	- - -	Durch Zerstörung wird ein Verlust von drei Brutrevieren (eins der Blau- und zwei der Kohlmeise) prognostiziert. Durch verkehrsbedingte Abnahme der Habitategnung gehen fünf weitere Reviere verloren (Kohlmeise drei, Blaumeise eins, Kleiber eins).

¹ Effektdistanz ermittelt nach Garniel & Mierwald 2010

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§	Rote Liste		Betroffenheit
			D	BW	
Halbhöhlenbrüter	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),	b	V	V	Durch Zerstörung wird ein Verlust von zwei Brutrevieren des Gartenrotschwanzes prognostiziert. Durch verkehrsbedingte Abnahme der Habitateignung gehen je ein Revier des Gartenbaumläufers und der Sumpfmeise verloren.
	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactylia</i>)	b	-	-	
	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	b	-	-	

Rote Liste Gefährdungsstatus:

- nicht gefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste

BW Baden-Württemberg, D Deutschland

Artenschutz (§)

- b besonders geschützte Arten
Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 2:
- s streng geschützte Arten
Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art <i>Feldlerche</i> (<i>Alauda arvensis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Habitat: Benötigt offenes Gelände mit weitgehend offenem Horizont, niedrigwüchsiger, teilweise lückiger und übersichtlicher Vegetation. Brutet am Boden vor allem in Ackerflächen, niedrigwüchsigem Grünland oder Weiden. Brutplatz häufig auf Brachen, breiten Rainen oder im Übergangsbereich der Felder. Raumanspruch/Mobilität: Hohe Dichten nur in abwechslungs- und grenzlinienreichen, heterogen strukturierten Ackerlandschaften. Je nach Eignung der Habitate und damit verbundener Siedlungsdichte variiert die Reviergrößen von 1.700 m ² über 5.000 m ² im Mittel bis zu 46.000 m ² (Gedeon et al. 2014). Feldbearbeitung und Anbaufrucht beeinflussen Dichte und Verteilung der Brutplätze erheblich. Die durchschnittliche Siedlungsdichte auf Ackerflächen der mitteleuropäischen Kulturlandschaft liegt zwischen 2 und 4 Brutpaaren je 10 ha (Glutz et al. 1971-1994). Phänologie: Zugvogel. Die Revierbesetzung findet ab Februar statt. Die Hauptbrutzeit für die Erstbrut beginnt Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut beginnt im Juni. Die Legephase kann bis Anfang August dauern. Vorhabenspezifische Empfindlichkeit In Trassennähe vorkommende Feldlerchen zählen zu einem vergleichsweise geringen Anteil zu den Kollisionsopfern, da die Individuen den Nahbereich von Straßen meiden.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg Die Feldlerche ist in allen naturräumlichen Hauptregionen Deutschlands anzutreffen und weist ein nahezu geschlossenes Verbreitungsgebiet auf. Kleinere Verbreitungslücken bestehen in urbanen Zentren sowie in bewaldeten Gebieten und in ausgeräumten Agrarlandschaften. Die Feldlerche weist in Baden-Württemberg einen Brutbestand von 85.000 - 100.000 Brutpaaren auf und ist damit eine häufige Art, die regelmäßig brütet (Status: BW I). Der kurzfristige Bestandstrend (25 Jahre) dieser Art für Baden-Württemberg zeigt eine sehr starke Abnahme um mehr als 50%, der kurzfristige Trend für Deutschland eine starke Abnahme um mehr als 20% (Bauer et al. 2016). Im Raum Heilbronn weist die Feldlerche vergleichsweise gute Bestandsdichten auf (Mayer et al. 2009, ATP 2009). Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Feldlerche wurde mit insgesamt drei Brutrevieren im Untersuchungsgebiet im BA Ost 1 nachgewiesen. Durch eine verkehrsbedingte Abnahme der Habitateignung wird ein Verlust von drei Brutrevieren prognostiziert (Garniel & Mierwald 2010). Eines der betroffenen Reviere geht voraussichtlich bereits während der Bauphase durch temporäre		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art <i>Feldlerche</i> (<i>Alauda arvensis</i>)
Nutzung (BE-Fläche) verloren. Im Raum Heilbronn mit dem Kraichgau ist der Erhaltungszustand der Feldlerchenpopulation noch gut zu bewerten.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.1 V _{CEF}	Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die Baumaßnahme im Bauabschnitt Ost 1 (Bodenumlagerungen, Vegetationsentnahme, Bauwerke etc.) kann es zu einer vermeidbaren Tötung von Individuen der Feldlerche kommen, da sich ein Revier im Bereich des Trassenkorridors befindet (temporäre Nutzung als BE-Fläche). Durch entsprechende Bauzeitenplanung kann aber dieser Verbotstatbestand vermieden werden. Die übrigen Reviere befinden sich außerhalb der geplanten Straßentrasse und des Baukorridors.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar, sodass sich die Betrachtung innerhalb der Feldlerchenhabitate auf die ebenerdigen Abschnitte beschränken kann. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung (Bauabschnitt Ost 1, Mitte und West) vorgesehenen Gehölzanpflanzung und der Bindung der Feldlerche an eine offene und gut einsehbare Landschaft kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Hierfür spricht auch der geringe Anteil bei den bisherigen Untersuchungen zu Kollisionsopfern entlang von Straßen. Durch die geplante Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Art in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art <i>Feldlerche</i> (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>Durch Störung infolge des Straßenverkehrs wird es vor dem Hintergrund der in diesem Landschaftsraum mit einer im landesweiten Durchschnitt sehr hohen Dichte vorkommenden Art, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Unterlagen:</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen: s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1 A_{CEF}</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Im Zuge des Vorhabens wird es im Gewann Näpfle und westlich davon (Bauabschnitt Ost 1) zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Durch die Abnahme der Habitateignung (ermittelt nach Garniel & Mierwald 2010) wird ein Verlust von drei Brutrevieren prognostiziert. (Anlage eines neuen Lebensraumes, Anlegen von Fortpflanzungshabitaten; s. Maßnahmenbeschreibung in den Unterlagen 9.3 und 19.1 LBP: 1 A_{CEF})</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art <i>Neuntöter</i> (<i>Lanius collurio</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Er besiedelt gut überschaubares, sonniges Gelände, welches offene Bereiche mit niedrigem oder kargem Bewuchs im Wechsel mit versprengten Hecken oder Gehölzen mit weniger als 50 Prozent Deckung aufweist. Als Warten zur Ansitzjagd und Revierbeobachtung sowie als Neststandort benötigt er ein bis drei Meter hohe Sträucher. Hierbei werden Dornsträucher wie Schlehe, Weißdorn oder Heckenrose bevorzugt die aber unter sonst günstigen Bedingungen nicht in großer Zahl vorhanden sein müssen. Zu seiner Nahrung zählen vorwiegend Großinsekten, aber auch kleine Säugetiere und Vögel. Die Nester werden bevorzugt in Dornsträuchern angelegt. Nach der Brutzeit treten gelegentlich im weiteren Umfeld der Reviere Gruppen aus mehreren Familien auf. Der Zugvogel überwintert im südlichen Teil Afrikas. Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, Reviersuche ab Ende April, Anfang Mai Zeigt in BW eine Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %: Intensivierung der Landwirtschaft, Änderungen in der Bewirtschaftungsgröße, Bebauung, Störung der Brutplätze (z.B. durch Hunde), Biozide. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft musste der Neuntöter in Mitteleuropa in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts große Bestandseinbußen hinnehmen.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Als lokale Population werden die Vorkommen der unzerschnittenen Landschaft im Raum der Böllinger Höfe angesehen mit den angrenzenden Offenlandflächen nach Westen. Auf Grund der intensiven Landwirtschaft wird der Erhaltungszustand als unzureichend eingestuft.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg Der Neuntöter weist in Baden-Württemberg einen Brutbestand von 10.000 - 13.000 Brutpaaren auf und ist damit eine häufige Art, die regelmäßig brütet (Status: BW I). Der kurzfristige Bestandstrend ist entweder nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung zu rechtfertigen, der langfristige Trend zeigt eine Abnahme. Baden-Württemberg hat eine hohe Verantwortlichkeit, für diese Art mit einem Bestandsanteil von 8-11 % vom nationalen Brutbestand (Bauer et al. 2016). Der Neuntöter wurde mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Revier befindet sich außerhalb der geplanten Trasse in einer Hecke im BA Mitte. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Neuntötters ist nicht bekannt.		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art <i>Neuntöter</i> (<i>Lanius collurio</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch den Bau der Straße (Bodenumlagerungen, Vegetationsentnahme, Bauwerke etc.) im Bauabschnitt 1 kommt es zu keiner vermeidbaren Tötung von Individuen des Neuntöters. Das Revier befindet sich außerhalb des Baustellenkorridors.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung (Bauabschnitt Ost 1, Mitte und West) vorgesehenen Gehölzanpflanzung kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Art in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten können auch während der Bauphase ausgeschlossen werden, da ausreichend Abstand vorhanden ist. Wie die Beobachtungen aus dem Jahr 2012, im Rahmen der Baumaßnahme der AUDI-Ansiedlung, belegen, weist der Neuntöter auch in sensiblen Zeiten eine erhebliche Störungstoleranz auf. Der Erhaltungszustand für die Population wird sich nicht verschlechtern.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art <i>Neuntöter</i> (<i>Lanius collurio</i>)
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Im Zuge des Baus der Straße wird es zu keiner Zerstörung des Neuntöterhabitates kommen, da das Revier außerhalb des Trassenverlaufs nachgewiesen wurde. Aufgrund der Tatsache, dass es keine Änderung der Wirkzone gibt sowie die prognostizierte Verkehrsmengenklasse DTV unter 10.000 Kfz/24 h liegt, ergibt sich auch kein Brutrevierverlust durch eine betriebsbedingte Abnahme der Habitataignung (Garniel & Mierwald 2010).</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Star (*Sturnus vulgaris*)

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen an Feld und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten. Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen. Bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen. Legebeginn ab Anfang April (in Städten), Ende April beginnt eine große Anzahl der Weibchen synchron mit dem Legen, danach weiterer Legebeginn bis Mitte Juni. Brutperiode i.d.R. Mitte Juli abgeschlossen. Reviersuche mit Revierverhalten und Paarbildung bei Standvögeln schon in den Wintermonaten, sonst etwa Februar bis März. Feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle etwa 4-6 Wochen nach Ankunft.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung (Bauabschnitt Ost 1, Mitte und West) vorgesehenen Gehölzanpflanzung kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Art in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist. Einzelnachweise in BA Ost 1 und 2, Schwerpunkt in BA West. Durch Zerstörung wird der Verlust eines Brutrevieres des Stars prognostiziert. Eine weitere Beeinträchtigung durch eine betriebsbedingte Abnahme der Habitateignung infolge der Zunahme des Verkehrs bedingt den Verlust eines weiteren Reviers.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg Der Star weist in Baden-Württemberg einen Brutbestand von 300.000 - 400.000 Brutpaaren auf und ist damit eine sehr häufige Art, die regelmäßig brütet (Status: BW I). Der kurzfristige Bestandstrend ist entweder nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung zu rechtfertigen, der langfristige Trend zeigt eine Abnahme. Baden-Württemberg hat eine hohe Verantwortlichkeit für diese Art mit einem Bestandsanteil um 10% vom nationalen Brutbestand (Bauer et al. 2016). Der Star wurde mit neun Revieren nachgewiesen, davon sechs im Waldrandbereich Krämerschlag (BA West), 1 im Gewinn BA Ost 2, und 2 nördlich Näpfle (BA Ost 1). Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Erhaltungszustand der Population des Stars ist nicht bekannt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen, s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.1 V _{CEF} Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch eine entsprechende Bauzeitenplanung wird die Tötung von Individuen des Stars durch die Baumaßnahme (Bodenumlagerungen, Vegetationsentnahme, Bauwerke etc.) im Bereich der Trasse im BA Ost 1 vermieden. Die übrigen Reviere befinden sich außerhalb der geplanten Straßentrasse.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung (Bauabschnitt Ost 1, Mitte und West) vorgesehenen Gehölzanzpflanzung kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Art in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Unterlage		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG können während der sensiblen Zeiten auch während des Baus der Straße ausgeschlossen werden. Wie die Beobachtungen aus dem Jahr 2012, während der massiven Erdbewegungen für die AUDI-Ansiedlung zeigten, weisen die Tiere auch in sensiblen Zeiten eine erhebliche Störungstoleranz auf und brüteten direkt an der Baustelle.		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Im Zuge des Baus der Straße und durch verkehrsbedingte Abnahme der Habitategnung kommt es zu einem Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabengebiet.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Unterlage		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen: Installation von geeigneten Nisthilfen (Maßnahme 2 A _{CEF}) Für den Verlust von einem Revierplatz und bedingt durch die Abnahme der Habitategnung (ermittelt nach Garniel & Mierwald 2010) werden Verbotstatbestände nach dem BNatSchG ausgelöst. Daher sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Im BA Ost 1 müssen im Gebiet des Näßfle fünf für Stare geeignete Nisthilfen installiert werden. Darüber hinaus sind im Bereich des Krämerschlags weitere fünf Nisthilfen zu installieren für die verkehrsbedingte Abnahme der Habitategnung der dort vorgefundenen Revierplätze (BA West). Beim Standort Näßfle ist bei der Anbringung der Nisthilfen auf eine ausreichende Entfernung von der geplanten Trasse zu achten (> 100 m). Die Unterhaltung der Nisthilfen ist durch geeignete fachkundige Personen oder auch Naturschutzverbände durchzuführen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 2		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot; bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten, Obstanlagen, Villenvierteln, Parks und Friedhöfen. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Eiablage ab Ende April, Höhepunkt 1. Maihälfte; Maximum der Schlupftermine Ende Mai/Anfang Juni, Brutperiode endet Ende Juni, Brutgebiet wird danach bald verlassen. Die Reviersuche beginnt ab Ende März bis Anfang Juni		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Bedingt durch betriebsbedingte Störungen wie Lärm kann der Trauerschnäpper empfindlich reagieren. Durch den Bau der Straße selber ist diese Waldart nicht betroffen.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg Der Trauerschnäpper weist in Baden-Württemberg einen Brutbestand von 2.000 - 2.900 Brutpaaren auf und ist damit eine mäßig häufige Art, die regelmäßig brütet (Status: BW I). Der kurzfristige Bestandstrend (25 Jahre) dieser Art für Baden-Württemberg zeigt eine sehr starke Abnahme um mehr als 50 %, der langfristige Trend zeigt eine starke Abnahme um mehr als 20 %. Diese Art weist einem Bestandsanteil von 1 -3 % vom nationalen Brutbestand auf (Bauer et al. 2016). Der Trauerschnäpper wurde mit zwei Brutrevieren im Untersuchungsgebiet im Waldrandbereich des Krämerschlags (Bauabschnitt West) nachgewiesen. Die Reviere befinden sich außerhalb der geplanten Trasse. Ein Revier befindet sich allerdings innerhalb der Effektdistanz von 200 m, womit mit einer Abnahme der Habitategnung von 20 % zu rechnen ist. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht bekannt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die Baumaßnahme (Bodenumlagerungen) kommt es zu keiner vermeidbaren Tötung von Individuen des Trauerschnäppers, da die Tiere außerhalb der geplanten Trasse ihr Revier haben.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung (Bauabschnitt Ost 1, Mitte und West) vorgesehenen Gehölzanzpflanzungen kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Art in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)
<p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen: s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 7 ACEF</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch die Abnahme der Habitateignung (ermittelt nach Garniel & Mierwald 2010) wird der Verlust eines Brutreviers des Trauerschnäppers prognostiziert (Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG). Im Bereich des ‚Krämerschlags‘ (Waldfläche) sind fünf für Trauerschnäpper konzipierte Nisthilfen an geeigneten Standorten anzubringen. Bei der Wahl der Standorte ist auf eine ausreichende Entfernung von der geplanten Trasse bzw. der bestehenden B 39 zu achten (> 200 m). Die Unterhaltung der Nisthilfen ist durch geeignete fachkundige Personen oder auch Naturschutzverbände durchzuführen. Die Nistkästen sind jeweils im Winterhalbjahr (Dezember/ Januar) auf Nester zu kontrollieren und gegebenenfalls zu säubern. Beschädigte Kästen sind zu ersetzen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Gilde Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Kleiber, Kohlmeise)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V (Feldsperling) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V (Feldsperling)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen, -halbhöhlen, -nischen und -spalten oder in Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Die vorhabenbedingten, bau- und anlagebedingten Gehölzrodungen führen zu Verlusten von Revieren im Gebiet da auch einige Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Bereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist möglich. Durch Zerstörung wird ein Verlust von zwei Brutrevieren der Kohlmeise prognostiziert. Durch eine verkehrsbedingte Abnahme der Habitateignung, nach Berechnung gemäß Garniel & Mierwald (2010), gehen vier weitere Reviere verloren (Kohlmeise zwei, Blaumeise ein, Kleiber ein). Aufgrund der Tatsache, dass es keine Änderung der Wirkzone gibt sowie die Verkehrsmengenklasse DTV unter 10.000 Kfz/24 h liegt, ergeben sich keine Auswirkungen im Bereich der L 1100 (Garniel & Mierwald 2010). Im Geltungsbereich des Bebauungsplans, BA Mitte, geht ein Revier der Blaumeise und ein Revier der Kohlmeise durch Zerstörung und eine verkehrsbedingte Abnahme der Habitateignung verloren.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und in Baden-Württemberg häufig und mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken flächendeckend verbreitet. Die meisten nachgewiesenen Arten dieser Gilde besiedeln im Untersuchungsgebiet die Gehölze im Gewinn Näpfle (BA Ost 1) und im Krämerschlag (Bauabschnitt West). Entlang der Trasse sind nur wenige Vertreter der Gilde betroffen (Kohlmeise fünf, Blaumeise zwei, Kleiber ein). Innerhalb der Eingriffsflächen ist das Bruthöhlenangebot vergleichs-weise gering. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung verwiesen wird. Die erfassten		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Kleiber, Kohlmeise)
Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, so dass auf dieser Basis keine Bewertung der Erhaltungszustände erfolgen kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.1 V _{CEF}	Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge der Baufeldbereinigung erfolgen Eingriffe in die Gehölzbestände im Bereich des Näßfle (BA Ost I) und am Westende in den bestehenden Wald (BA West). Somit besteht die Möglichkeit, dass eine Baumrodung während der Fortpflanzungszeit ggf. dort brütende Vögel bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) schädigt oder tötet. Im Bauabschnitt Ost 2 ist kein Höhlenbrüter betroffen. Mittels der Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme wird diese auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeiten beschränkt, wodurch eine Zerstörung von Gelegen und Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen der Arten wirksam verhindert werden.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung (Bauabschnitt Ost 1, Mitte und West) vorgesehenen Gehölzanpflanzung kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Art in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Unter Berücksichtigung der für Kleinvögel üblichen Fluchtdistanzen von 5 m bis 20 m (Garniel & Mierwald 2010) beschränken sich baubedingte Störungen auf wenige Brutpaare von Höhlenbrütern. Für die in dieser Gilde zusammen-		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Kleiber, Kohlmeise)
<p>gefassten häufigen und verbreiteten Arten plädieren Trautner & Jooss (2008) regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Gilde ist auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen: Installation von geeigneten Nisthilfen (Maßnahme 3 A_{CEF}) Im Zuge des Baus der Straße kommt es zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Gewann Näpfle (BA Ost 1). Die aufgeführten Brutvogelarten sind im Naturraum innerhalb der Region häufig bzw. besitzen ein verbreitetes Vorkommen. Bis auf den Buntspecht haben die Arten keine spezifischen Ansprüche an ihren Lebensraum. Für den Buntspecht und den Feldsperling befinden sich keine Brutreviere innerhalb des geplanten Trassenbereichs, dadurch werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten zerstört bzw. werden auch durch eine verkehrsbedingte Abnahme der Habitateigenschaften keine Verluste prognostiziert. Für die Blaumeise, Kohlmeise und den Kleiber müssen durch die anlage- und betriebsbedingten Verluste vorgezogene Maßnahmen durchgeführt werden. Mögliche geeignete Bäume zur Anbringung von Nisthilfen sind im Bereich Näpfle und dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet sowie Krämerschlag und Spitalwald vorhanden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Gilde Halbhöhlenbrüter

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Halbhöhlenbrüter (Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Sumpfmeise)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V (Gartenrotschwanz) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V (Gartenrotschwanz)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Gilde der Halbhöhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen, -halbhöhlen, -nischen und -spalten oder in Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Durch die vorhabenbedingte bau- und anlagebedingten Gehölzrodungen kommt es zu Verlusten von Revieren im Gebiet, da auch einige Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind. Durch Zerstörung wird ein Verlust von zwei Brutrevieren des Gartenrotschwanzes prognostiziert. Durch betriebsbedingte Abnahme der Habitateignung gehen je ein Revier des Gartenbaumläufers und der Sumpfmeise verloren		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und in Baden-Württemberg häufig und mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken flächendeckend verbreitet. Die meisten nachgewiesenen Arten dieser Gilde besiedeln im Untersuchungsgebiet die Gehölze im Gewann Näpfle (BA Ost 1) und im Krämerschlag (Bauabschnitt West). Entlang der Trasse sind nur wenige Vertreter der Gilde betroffen. Innerhalb der Eingriffsflächen ist das Bruthöhlenangebot vergleichsweise gering. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, so dass auf dieser Basis keine Bewertung der Erhaltungszustände erfolgen kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Halbhöhlenbrüter (Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Sumpfmeise)
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.1 V _{CEF}		Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge der Baufeldbereinigung erfolgen Eingriffe in die Gehölzbestände im Bereich des Näpfle (BA Ost 1) und am Westende in den bestehenden Wald (BA West). Somit besteht die Möglichkeit, dass eine Baumrodung während der Fortpflanzungszeit ggf. dort brütende Vögel bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) schädigt oder tötet. Mittels der Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme wird diese auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeiten beschränkt, wodurch eine Zerstörung von Gelegen und Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen der Arten wirksam verhindert werden.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung (Bauabschnitt Ost 1, Mitte und West) vorgesehenen Gehölzanpflanzung kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Art in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Unter Berücksichtigung der für Kleinvögel üblichen Fluchtdistanzen von 5 m bis 20 m (Garniel & Mierwald 2010) beschränken sich baubedingte Störungen auf wenige Brutpaare von Halbhöhlenbrütern. Für die in dieser Gilde zusammengefassten häufigen und verbreiteten Arten plädieren Trautner & Jooss (2008), regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens kann die Betroffenheit von Höhlenbrütern durch betriebsbedingte Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Höhlenbrüterpopulationen ebenfalls ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Halbhöhlenbrüter (Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Sumpfmeise)
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen: 4 A _{CEF} Installation von geeigneten Nisthilfen		
Für den Gartenbaumläufer und die Sumpfmeise befinden sich keine Brutreviere innerhalb des geplanten Trassenbereichs. Dadurch werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten anlagebedingt zerstört. Nach dem Bewertungsverfahren von Garniel & Mierwald (2010) sind aber jeweils ein Revier des Gartenbaumläufers und der Sumpfmeise durch die Abnahme der Habitateignung betroffen. Im Zuge des Baus der Straße kommt es außerdem zu einem Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gewann Näpfle für den Gartenrotschwanz (BA Ost 1). Die aufgeführten Brutvogelarten sind im Naturraum innerhalb der Region häufig bzw. besitzen ein verbreitetes Vorkommen. Ausweichplätze sind im Bereich der Böllinger Höfe u.a. nach dem Entfernen der älteren Gehölze entlang der BAB A6, im Zuge der Ausbaumaßnahmen, kaum vorhanden. Damit die ökologische Funktion weiterhin erfüllt bleibt, müssen für die drei betroffenen Arten vorgezogene Maßnahmen durchgeführt werden. Mögliche geeignete Bäume zur Installation von Nisthilfen sind im Bereich Näpfle und dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet sowie im Wald des Krämerschlags und Spitalwald vorhanden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Gilde Gebäudebrüter

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V (Haussperling) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V (Haussperling)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen und entsprechend häufig im Siedlungsbereich vorkommen. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Der bau- und anlagebedingte Rückbau von Gebäuden führt zu Verlusten von Revieren im Gebiet. Zwei Reviere BA Ost 2 (Haussperling), eines in BA Mitte (durch betriebsbedingte Abnahme der Habitataignung). Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Bereiche in unmittelbarer Umgebung ist möglich.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und in Baden-Württemberg häufig und mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken flächendeckend verbreitet. Die Vorkommen konzentrieren sich auf das Gewerbegebiet im Bereich der Buchener Straße/ Wimpfener Straße. Die häufigste Art ist der Haussperling, der im Untersuchungsgebiet teilweise kolonieartig brütet. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung der Erhaltungszustände erfolgen kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.1 V _{CEF}		
Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung (Rückbau der Gebäude außerhalb der Brutsaison)		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine Tötung kann ausgeschlossen werden, da vor dem Bau der Nordumfahrung (BA Ost 1 bzw. Ost 2) die beiden betroffenen Gebäude im Bereich der Buchener Straße außerhalb der Brutsaison entfernt werden. Mittels der Bauzeitenbeschränkung für den Gebäuderückbau wird eine Zerstörung von Gelegen und Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen der Arten wirksam verhindert. Hinweise für ein systematisches Tötungsrisiko an Straßen liegen für die Arten nicht vor. Für die typischerweise im Siedlungsbereich und somit auch im Umfeld von Verkehrsstraßen vorkommenden Vogelarten werden über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende betriebsbedingte Risiken ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Neckartalstraße und der Nordumfahrung (BA Ost 1 und 2, Mitte, West) vorgesehenen Gehölzanzpflanzungen kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Durch den geplanten Ausbau der Neckartalstraße sowie der Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Arten in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Keine artenschutzrechtlich begründete Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da ein durch Störung begründeter Verbotstatbestand im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten nicht vorliegt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Im Zuge des Baus der Straße kommt es anlage- und betriebsbedingt zu einem Verlust von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Hausperlings im BA Ost 2, im Bereich der Buchener Straße und einem Revier des Hausrotschwanzes im Bereich Mitte. Die aufgeführten Vogelarten sind im Naturraum innerhalb der Region häufig bzw. besitzen ein verbreitetes Vorkommen. Keine der Arten hat spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum. Der Bereich mit dem Vorkommen des Haussperlings und des Hausrotschwanzes ist Teil eines größeren zusammenhängenden Gebiets, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannten Arten bietet. Damit kann die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Lebensraumes auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da es in dem Gewerbe- und Industriegebiet Neckarau ausreichend geeignete Nist- und Brutplätze für die Ansiedlung des Haussperlings bzw. Hausrotschwanzes gibt, sind keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Gilde gehölzgebundener Brutvögel, Gehölzbrüter

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Gehölzbrüter (Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zilpzalp)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen Die Gilde der Gehölzbrüter (bzw. Zweigbrüter) umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern und Bäumen oder auch am Boden bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Die vorhabenbedingten, bau- und anlagebedingten, Gehölzrodungen führen zu Verlusten von Revieren im Gebiet. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Bereiche mit geeigneten Strukturen in der Umgebung ist möglich.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und in Baden-Württemberg häufig und mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken flächendeckend verbreitet. Die meisten nachgewiesenen Arten dieser Gilde besiedeln im Untersuchungsgebiet die Gehölze im Gewann Näpfle und im Krämerschlag. Entlang der Trasse sind nur wenige Vertreter der Gilde betroffen. Von der Mönchsgrasmücke wurden 64 Reviere, vom Buchfink 20 Reviere, vom Zilpzalp 17, von der Dorngrasmücke 13, von der Heckenbraunelle 12 und der Gartengrasmücke 11 Reviere erfasst. Für das Rotkehlchen konnten acht, für den Grünfink sieben und für die Rabenkrähe fünf Revieren im Gebiet nachgewiesen werden. Mit jeweils vier Revieren kamen die Klappergrasmücke, die Nachtigall und die Ringeltaube vor. Jeweils drei Reviere wurden von der Singdrossel und vom Stieglitz erfasst. Vom Girlitz konnten zwei und von der Elster ein Revier nachgewiesen werden.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Gehölzbrüter (Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zilpzalp)
<p>Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung der Erhaltungszustände erfolgen kann.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.1 V_{CEF} Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge der Baufeldbereinigung erfolgen Eingriffe in die Gehölzbestände im Bereich des Nöpfle und am Westende in den bestehenden Wald. Somit besteht die Möglichkeit, dass eine Baumrodung während der Fortpflanzungszeit ggf. dort brütende Vögel bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) schädigt oder tötet. Mittels der Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme zwischen dem 1. März und dem 30. September wird diese auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeiten beschränkt, wodurch eine Zerstörung von Gelegen und Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen der Arten wirksam verhindert werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung vorgesehenen Gehölzanpflanzung (Bauabschnitt Ost 1, Mitte und West) kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Art in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Gehölzbrüter (Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zilpzalp)
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Unter Berücksichtigung der für Kleinvögel üblichen Fluchtdistanzen von bis zu 20 m (bzw. 50 m bei der Elster) (Garniel & Mierwald 2010) beschränken sich baubedingte Störungen auf wenige Brutpaare häufiger und weitverbreiteter Gehölzbrüter. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG können während der sensiblen Zeiten auch während des Baus der Straße ausgeschlossen werden. Wie die eigenen Beobachtungen aus dem Jahr 2012, während der massiven Erdbewegungen für die AUDI-Ansiedlung zeigten, weisen die Tiere auch in sensiblen Zeiten eine erhebliche Störungstoleranz auf und brüteten direkt an der Baustelle. Für die in dieser Gilde zusammengefassten häufigen und verbreiteten Arten plädieren Trautner & Jooss (2008), regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Auch unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens kann die Betroffenheit von Gehölzbrütern durch betriebsbedingte Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Es handelt sich bei den hier betroffenen Arten um kommune und weitverbreitete sowie anpassungsfähige Arten, die im gesamten Gebiet der Böllinger Höfe, Neckargartach, Frankenbach sehr häufig und verbreitet vorkommen. Die durch die Nordumfahrung und im Bereich der L 1100 betroffenen Tiere können benachbarte Lebensräume aufsuchen, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Gilde Bodenbrüter

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Bodenbrüter (Goldammer, Jagdfasan)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V (Goldammer) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V (Goldammer)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Gilde der Bodenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester an Gebüsch, Sträuchern und Waldrändern oder auch am Boden bauen. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung (Bauabschnitt Ost 1, Mitte und West) vorgesehenen Gehölzanpflanzung kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Art in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und in Baden-Württemberg häufig und mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken flächendeckend verbreitet. Die meisten nachgewiesenen Arten dieser Gilde besiedeln im Untersuchungsgebiet die Gehölze im Gewann Näpfle und entlang der Baumann-Straße (BA Mitte). Die Goldammer brütet verbreitet in /an den Gehölzen entlang des Entwässerungsgrabens südlich der geplanten Trasse. Fünf der 18 Brutplätze der Goldammer befinden sich am Gehölzstreifen am Entwässerungsgraben außerhalb des eigentlichen Baufeldes der Nordumfahrung (BA Mitte). Entlang der Trasse sind nur wenige Vertreter der Gilde betroffen. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung der Erhaltungszustände erfolgen kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Bodenbrüter (Goldammer, Jagdfasan)
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.1 V_{CEF} Baufeldräumung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge der Baufeldbereinigung erfolgen Eingriffe in Gehölzbestände und angrenzende Krautsäume. Somit besteht die Möglichkeit, dass eine Rodung während der Fortpflanzungszeit ggf. dort brütende Vögel bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) schädigt oder tötet. Mittels der Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme zwischen dem 1. März und dem 30. September wird dieser Eingriff auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeiten beschränkt, wodurch eine Zerstörung von Gelegen und Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen der Arten wirksam verhindert werden. Das Revier des Jagdfasans wird durch das Bauvorhaben nicht berührt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung vorgesehenen Gehölzanpflanzung kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Art in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Während der Bauphase können die genannten Vogelarten temporär durch Lärmimmissionen und Erschütterungen gestört werden. Störungen können dabei insbesondere während ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auftreten. Unter Berücksichtigung der für Kleinvögel üblichen Fluchtdistanzen von bis zu 20 m beschränken sich baubedingte Störungen auf wenige Brutpaare häufiger und weitverbreiteter Bodenbrüter. Für die in dieser Gilde zusammengefassten häufigen und verbreiteten Arten plädieren Trautner & Jooss (2008), regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG können während der sensiblen Zeiten auch während des Baus der Straße ausgeschlossen werden. Wie die Beobachtungen aus dem Jahr 2012, während der massiven Erdbewegungen für die AUDI-Ansiedlung zeigten, weisen die Tiere auch in sensiblen Zeiten eine erhebliche Störungstoleranz auf und brüteten direkt an der Baustelle. Auch unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens kann</p>		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Bodenbrüter (Goldammer, Jagdfasan)
eine Betroffenheit durch betriebsbedingte Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungs-zustandes der lokalen Populationen ebenfalls ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Im BA Ost 1 sowie im BA Mitte sind durch die Baumaßnahme Reviere der Goldammer betroffen.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge des Vorhabens kommt es zu Verlusten von neun Brutrevieren der Goldammer, hiervon drei verkehrsbedingt durch die Abnahme der Habitataignung (ermittelt nach Garniel & Mierwald 2010). Es handelt sich hierbei um eine Art, die im gesamten Gebiet der Böllinger Höfe, Neckargartach, Frankenbach sehr häufig und verbreitet vorkommen. Die durch die Nordumfahrung betroffenen Tiere können benachbart geeignete Lebensräume aufsuchen, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird. Sechs der betroffenen Brutreviere befinden sich im Bereich des Bebauungsplanes (Bauabschnitt Mitte).		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

Gilde Brutplatz an unterschiedlichen Standorten

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Brutplatz an unterschiedlichen Standorten (Amsel, Zaunkönig)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen Die Gilde der Arten mit unterschiedlichen Standorten umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern und Bäumen oder auch am Boden bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräume.</p> <p>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung (Bauabschnitt Ost 1, Mitte und West) vorgesehenen Gehölzanpflanzung kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Art in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist.</p>		
<p>Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und in Baden-Württemberg häufig und mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken flächendeckend verbreitet. Die nachgewiesenen Arten dieser Gilde besiedeln im Untersuchungsgebiet alle Arten von Gehölzen: Hecken, Gebüsche, Bäume etc. Von der Amsel wurden 52 Reviere und dem Zaunkönig 14 Reviere erfasst.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich </p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt </p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung der Erhaltungszustände erfolgen kann.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Brutplatz an unterschiedlichen Standorten (Amsel, Zaunkönig)
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.1 V _{CEF} Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge der Baufeldbereinigung erfolgen Eingriffe in die Gehölzbestände im Bereich des Näßfle, am Westende in den bestehenden Wald sowie den Bäumen zwischen Neckartalstraße und Wimpfener Straße. Somit besteht die Möglichkeit, dass eine Baumrodung während der Fortpflanzungszeit ggf. dort brütende Vögel bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) schädigt oder tötet. Mittels der Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme wird diese auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeiten beschränkt, wodurch eine Zerstörung von Gelegen und Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen der Arten wirksam verhindert werden.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): In den Einschnittslagen ist das Kollisionsrisiko vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der entlang der Nordumfahrung vorgesehenen Gehölzanpflanzung kann ein systematisches Aufsuchen des kollisionsrelevanten Bereichs und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Lebensrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nordumfahrung ergibt sich keine Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem die Art in diesem von zahlreichen Verkehrsadern geprägten Raum ausgesetzt ist.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Unter Berücksichtigung der für Kleinvögel üblichen Fluchtdistanzen von bis zu 20 m beschränken sich baubedingte Störungen auf wenige Brutpaare häufiger und weitverbreiteter Brüter unterschiedlicher Standorte. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG können während der sensiblen Zeiten auch während des Baus der Straße ausgeschlossen werden. Wie die Beobachtungen aus dem Jahr 2012, während der massiven Erdbewegungen für die AUDI-Ansiedlung zeigten, weisen die Tiere auch in sensiblen Zeiten eine erhebliche Störungstoleranz auf und brüteten direkt an der Baustelle. Für die in dieser Gilde zusammengefassten häufigen und verbreiteten Arten plädieren Trautner & Jooss (2008), regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens kann die Betroffenheit von Arten dieser Gilde durch betriebsbedingte Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ebenfalls ausgeschlossen werden.		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Gilde Brutplatz an unterschiedlichen Standorten (Amsel, Zaunkönig)
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Im Zuge des Baus der Straße kommt es zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Gewann Näßle sowie im Westen bedingt durch einen Eingriff in einen Wald und der Rodung der Bäume zwischen der Neckartalstraße und der Wimpfener Straße.</p> <p>Im gesamten Vorhabengebiet werden neun Reviere der Amsel zerstört, davon gehen durch eine Abnahme der Habitataignung durch den Straßenverkehr (ermittelt nach Garniel & Mierwald 2010) sechs Reviere verloren. Ebenfalls geht durch eine verkehrsbedingte Abnahme der Habitataignung ein Revier des Zaunkönigs verloren.</p> <p>Bei der Amsel handelt es sich um eine Art, die im gesamten Gebiet der Böllinger Höfe sehr häufig und verbreitet vorkommt. Aufgrund der vergleichsweise hohen Flexibilität der Amsel bei der Wahl der Neststandorte ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Diese Einschätzung gilt auch für den Zaunkönig, von dem ein Revier durch eine verkehrsbedingte Abnahme der Habitataignung betroffen ist. Es handelt sich bei den hier betroffenen Arten um commune und weitverbreitete sowie anpassungsfähige Arten, die im Gebiet der Böllinger Höfe, Neckargartach und Frankenbach benachbarte Lebensräume aufsuchen können.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

4.3 Reptilien (Reptilia)

Im Untersuchungsgebiet wurden 28 adulte (17 Männchen, 11 Weibchen), 17 subadulte und 13 juvenile Zauneidechsen nachgewiesen (s. Unterlage 19.4 Fachgutachten Fauna).

Tabelle 4: Zusammenstellung der Zauneidechsen mit Nachweisangaben

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL; BNatSchG	Rote Liste		Nachweise
			D	BW	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV, s	V	V	Schwerpunkt der Vorkommen liegt im Bereich BA Ost 1 und im BA West. Einzel-exemplare werden im BA Mitte erfasst. Keine Tiere wurden im BA Ost 2 nachgewiesen.

Rote Liste Gefährdungsstatus:

V Arten der Vorwarnliste

Arten der FFH-RL

IV Arten des Anhang IV

Artenschutz

b Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 2: besonders geschützte Arten

s Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3 bzw. nach BNatSchG streng geschützte Art

Im Bereich der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung bzw. Umwandlung sind individuenreichere Habitate der Zauneidechse betroffen, sowohl in den Bauabschnitten Ost 1 und West. Im Bauabschnitt Mitte sind nur vereinzelte Tiere betroffen. Im Bauabschnitt Ost 2 wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen.

Die Vorkommen der insgesamt 58 Individuen konzentrierte sich weitgehend auf drei Gebietsbereichen, die im erweiterten Umfeld der B 39 (Bauabschnitt West), südöstlich des Industrieparks Böllinger Höfe (Bauabschnitt Mitte und Ost 1) und westlich von Neckarau (Bauabschnitt Ost 1) liegen. In größeren Abständen zu diesen Gebietsbereichen wurden jeweils nur einzelne Zauneidechsenindividuen angetroffen. Im Bereich des BA Ost 2 wurden keine Zauneidechsen erfasst. Essentielle Bestandteile der Habitate sind Böschungen, Gehölzränder und kleine Flächen mit selten gemähten oder ungepflegten Brachen sowie Abschnitte mit niederwüchsiger bzw. lückiger Krautschicht. An wenigen Stellen gehören Holzablagerungen zu den wesentlichen Habitatelementen. Die Lebensstätten der Zauneidechse besitzen insgesamt meist suboptimale bis mittlere Qualitäten. Nur kleinflächig kommt es zur Ausbildung optimalerer Qualitäten. Von der Art gerne genutzte Habitatelemente, wie Steinhäufen oder Holzhaufen, fehlen ganz bzw. weitgehend.

Die drei Teilpopulationen gehören trotz ihrer aktuellen augenscheinlichen Isolierung - größere Distanzen zwischen den Fundstellen - zu einer lokalen Population, zwischen denen es zu einem Individuenaustausch kommt. Dies spiegelt auch die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Heilbronn wider². Verbunden sind die Vorkommen über Wegränder und den meist zwischen den Wegen und Äckern verlaufenden Grünstreifen. Darüber bestehen Vorkommen der Zauneidechsen nahe an den hier untersuchten Trassenbereich, z.B. die CEF-Maßnahme im Gewann Rotäcker und in den Gewannen Wächtelesäcker/Loch.

Bei Kartierarbeiten können nie sämtliche Tiere nachgewiesen werden. Die Erfahrung der seit 2012 im Bereich der Böllinger Höfe durchgeführten Untersuchungen seitens der GefaÖ zeigen, dass hierbei nur etwa ein Drittel der Tiere erfasst wird (GefaÖ 2012, 2013a, 2014b, 2015a, 2015d, 2016b, 2016c, 2017a, 2017b, 2018a, 2018b). Unter Berücksichtigung besonders der Erfassungsintensität, der Größe besiedelbarer Lebensräume

² Schriftliche Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Heilbronn per E-Mail vom 6.6.2019

und der Lebensraumbildung kann die Größe der untersuchten Gebietspopulation auf etwa 174 Individuen geschätzt werden. Einige Bereiche des Untersuchungsgebiets besitzen eine mittlere Bedeutung für die streng geschützte Zauneidechse.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumansprüche: Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger. Die xerothermophile Art ist auf ein Mosaik aus trockenwarmen Lebensräumen in sonnenexponierter Lage mit ausreichendem Nahrungsangebot, Sonn- und Versteckplätzen (Steine, Holz, Gestrüpp) angewiesen. Sie besiedelt häufig anthropogene Sekundärbiotop (Straßenböschungen, Bahndämme, Steinbrüche, Brachen). Tages- oder Nachtverstecke findet sie unter Steinen und Holz, in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Höhlen, Steinhäufen, Felsspalten, Reisighäufen, Gebüsche, ausgefallte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubaufgaben. Die Eiablage erfolgt in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung, benötigt hierfür grabbares Substrat. Überwintert in Fels- oder Erdspalten, Baumstubben, verlassenen Nagerbauten, Erdbaue anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden oder selbst gebauten Röhren.		
Als sehr häufig an Sekundärbiotop (Straßenböschungen, Bahnanlagen, Abbauflächen etc.) vorkommende Art ist die Zauneidechse an Störungen, z.B. Straßenverkehr, angepasst und zeichnet sich durch eine geringe Effektdistanz aus. Sie nutzt vorhandene Schotterkörper zur Thermoregulation und als Versteck, Randwege zur Eiablage und sonnenexponierte Dämme. Straßenböschungen und Bahnanlagen stellen dabei häufig Vernetzungsachsen dar.		
Raumanspruch / Mobilität: Die Zauneidechse ist eine sehr ortstreue Art: 70 % der Zauneidechsen entfernen sich lebenslang nicht weiter als 30 m vom Schlupfort. Die Anwendung der Korrekturfaktoren wird bei Feldherpetologen immer wieder hinterfragt (Blanke & Völkl 2015). Auch der Ansatz mit den Flächenansprüchen für Zauneidechsen-Individuen, sogenannten ‚home-ranges‘, wird kritisch gesehen, da die Ausstattung des Lebensraums verantwortlich ist, welche Fläche ein Individuum zum Leben benötigt. In Blanke (2010) wird beschrieben, dass im Idealfall ein Tier sogar nur 3 - 5 m ² benötigt.		
Der hier gewählte Ansatz entspricht den Erkenntnissen in der Literatur (Schneeweiß et al. 2014, Blanke & Völkl 2015). So schreibt Schneeweiß et al. (2014) nach Blanke & Völkl (2015), dass die „Kompensationsfläche gleich groß oder größer als der vom Eingriff oder Vorhaben betroffene Lebensraum und die Qualität des neuen Habitats der des verloren gegangenen entsprechen oder besser sein sollte.“ Aus eigenen Erfassungen und Umsiedlungen im unmittelbaren Umfeld für die Bebauungspläne 44 C/12 und 44 C/13 (Ansiedlung der Firma AUDI) wurde ein Flächenbedarf von 28 m ² je Individuum ermittelt. In diesem Zusammenhang gab es auch eine fachgutachterliche Stellungnahme im Jahr 2015 an das Regierungspräsidium Stuttgart (GefaÖ 2015e). Auf diese 28 m ² erfolgt hier ein Sicherheitsaufschlag von nahezu 100%, so dass davon auszugehen ist, dass mit den 50 m ² ein sicherer Ansatz für die Ermittlung der Habitatersatzfläche besteht.		
Phänologie: Die Paarungszeit beginnt Mitte April; erste Gelege werden bereits Ende Mai gezeitigt, Zweitgelege sind bis Ende Juli möglich. Die Jungtiere schlüpfen zwischen Mitte Juli und Mitte August (in Einzelfällen Anfang September). Bereits im August suchen die ersten Männchen ihre Winterquartiere auf, bis September folgen die Weibchen und die subadulten Tiere. Die diesjährigen Jungtiere können noch bis Oktober unterwegs sein. Im März verlassen als erstes die Männchen ihre Winterquartiere, später folgen die Weibchen und die subadulten Tiere.		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Im Untersuchungsgebiet wurden 28 adulte (17 Männchen, 11 Weibchen), 17 subadulte und 13 juvenile Zauneidechsen nachgewiesen. Die Vorkommen der insgesamt 58 Individuen konzentrierte sich weitgehend auf drei Gebietsbereiche, die im erweiterten Umfeld der B 39 (Bauabschnitt West), südöstlich des Industrieparks Böllinger Höfe (Bauschnitt Ost 1) und westlich von Neckarau (Bauabschnitt Ost1) liegen. In größeren Abständen zu diesen Gebietsbereichen wurden jeweils nur einzelne Zauneidechsenindividuen angetroffen. Durch die Nordumfahrung kommt es im Bereich des Gewanns Näßle zu Zerschneidung von Lebensräumen, ebenso im Westen im Bereich Krämerschlag. Die drei Teilpopulationen gehören trotz ihrer augenscheinlichen Isolierung zu einer lokalen Population, zwischen denen es zu einem Individuenaustausch kommt. Dies spiegelt auch die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Heilbronn wider³.</p>		
<p>Verbreitung Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg In Deutschland ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und z.T. an der Nordseeküste. Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart. Die Art ist mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1050 m im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb in ganz Baden-Württemberg verbreitet (Artensteckbrief der LUBW).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Nach ZAK wird die Art mit gefährdet geführt. Naturraumart: Zielart mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweiter Schutzpriorität.</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Zauneidechse ist im Raum der Böllinger Höfe eine weit verbreitete Art. Eigene Untersuchungen in den letzten sechs Jahren belegen, dass in nahezu allen geeigneten Strukturen Tiere dieser Art nachgewiesen werden können. Auch die im Jahr 2012 erfolgte Anlage einer CEF-Fläche mit Umsiedlung von nahezu 100 Tieren ist sehr erfolgreich verlaufen. Die umgesiedelte Teilpopulation hat sich auf der neuangelegten Maßnahmenfläche sehr gut entwickelt und die ursprüngliche Individuenzahl erreicht (GefaÖ 2012, 2013a, 2014b, 2015a, 2015d, 2016b, 2016c, 2016d, 2017a, 2017b, 2018a, 2018b).</p>		
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>		
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Aufstellen eines Schutzzaunes während der Bauphase im s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 1.3 V_{CEF} Baustellenbereich von BA Ost 1, Mitte und West</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p>		

³ Schriftliche Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Heilbronn per E-Mail vom 6.6.2019

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Durch die Baumaßnahme (Bodenumlagerungen, Vegetationsentnahme, Bauwerke etc.) kann in den geplanten Abschnitten Ost 1, Mitte und West die Zerstörung von Gelegen und die Tötung oder Verletzung von Adulten sowie Jungtieren nicht ausgeschlossen werden. Damit kann dieser Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden. Daher müssen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Um eine Einwanderung in das Baufeld zu verhindern, müssen diese Abschnitte während der Bauphase durch Schutzzäune gesichert werden (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V_{CEF}). Durch das Absammeln der Tiere kann das signifikante Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Das Absammeln hat durch nachgewiesen fachlich geeignetes Personal zu erfolgen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Durch einen Teil der Baumaßnahmen werden die Erschütterungen außerhalb des Baufelds vermutlich zu spüren sein. Dies führt jedoch nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass es vereinzelt und vorübergehend zu einem Rückzug der Tiere kommt, die außerhalb des Baufeldes vorgefunden wurden. Diese Reaktion führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, weil entsprechende Beobachtungen belegen, dass die Tiere bereits nach kurzer Zeit wieder ihr artspezifisches Verhalten ohne Störungseinflüsse zeigen. Insoweit tritt der Verbotstatbestand nicht ein.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		

Formblatt Artenschutz - gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung L 1100 2-bahniger Ausbau und Nordumfahrung Frankenbach/ Neckargartach, Stadtkreis Heilbronn	Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
s. Unterlagen 9.3 und 19.1 (LBP): 5 A _{CEF} und 6 A _{CEF}		Anlage zweier neuer Lebensräume: Im Gewinn ‚Rotäcker‘ und in der neuen Straßenböschung Gewinn ‚Näpfle‘
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung: Im Rahmen der artenschutzrechtlich begründeten Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), im Umfeld der geplanten Vorhaben, müssen neue Lebensstätten (Ausgleichsflächen) für die Zauneidechse angelegt werden. In den neuen Lebensräumen müssen alle essentiellen Habitats einschließlich eines ausreichenden Nahrungsangebotes vorhanden sein. Zu den essentiellen Habitats gehören Steinschüttungen, sandige Bereiche und Totholzhaufen sowie Bereiche mit lückiger und dichter Krautschicht und leichter Verbuschung. Für die Tiere, die im Bereich der geplanten Straßentrasse vorkommen, muss aus den o.g. Gründen eine Umsiedlung durchgeführt werden. Auf Grund der zeitlich gestaffelten Ausführung der einzelnen Bauabschnitte sind zwei Flächen für CEF-Maßnahmen zu errichten. Da der Bauabschnitt Ost 1 als erstes ausgeführt wird und in diesem Abschnitt auch die meisten Zauneidechsen nachgewiesen wurden, muss diese Maßnahme auch vor Beginn des Ausbaus der Nordumfahrung realisiert werden. Das bedeutet, dass die Anlage der CEF- Maßnahme 5 A _{CEF} mindestens ein Jahr vor Baubeginn fertiggestellt sein muss, um eine Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Die zweite CEF-Maßnahmenfläche (CEF-Maßnahme 6 A _{CEF}) muss ein Jahr vor dem Beginn des Bauabschnitts Mitte ausgeführt sein. Der Zeitpunkt des Abfangens und die Methodik sowie Schutzmaßnahmen siehe Maßnahmen 1.3 V _{CEF} , 5 A _{CEF} , 6 A _{CEF} in den Unterlagen 9.3, 19.1 (LBP).		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

4.4 Amphibien (Amphibia)

Insgesamt wurden in dem UG bei den Untersuchungen der Amphibienwanderung 2012 und 2014 und den Monitoringbegehungen in den zurückliegenden Jahren sieben Amphibienarten nachgewiesen werden: Regelmäßig Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Bergmolch. Die streng geschützte Wechselkröte wurde im Jahr 2012 durch den NABU Heilbronn nachgewiesen. Beim jährlich durchgeführten Monitoring für die im Rahmen der AUDI-Ansiedlung im Jahr 2012 angelegten Wechselkröten-Tümpel, östlich des Krämerschlags, konnte die Art bis 2018 im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Aktuell kann ein Vorkommen der Art aufgrund der Kartiererergebnisse ausgeschlossen werden. Der Seefrosch wurde in einem der Rückhalte-becken im Rahmen einer Elektrofischung im Jahr 2014 nachgewiesen (GefaÖ unveröff.). Als siebte Art kommt der Teichmolch im Bereich der Stadtgärtnerei hinzu.

In dem hier zu betrachtenden Untersuchungsgebiet für den Trassenkorridor der Nordumfahrung von Neckargartach und Frankenbach wurden keine Vorkommen sowie keine Wanderung streng geschützter Amphibienarten festgestellt. Damit wird auch kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 des BNatSchG ausgelöst. Daher sind auch keine artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen durchzuführen.

Dennoch werden als Vermeidungsmaßnahme für die wandernden Arten, hier insbesondere die Erdkröte, Schutzmaßnahmen empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Unterlagen 9.3 und 19.1) bearbeitet werden. Dazu werden an der Südseite der Straßentrasse Schutzvorkehrungen getroffen, die ein Kreuzen der geplanten Straße durch Amphibien verhindern sollen (Maßnahme 7 V). Auch während der Bauphase werden Schutzmaßnahmen die baubedingte Tötung dieser Tiere wirksam vermeiden (Maßnahme 8 V).

4.5 Holzbewohnende Käferarten

Über die im Fachgutachten Fauna (Unterlage 19.4) beschriebene Methode hinaus fanden keine weiteren Erhebungen während der Vegetationsperiode statt. Dabei wurden keine streng geschützten Arten erfasst bzw. kann aufgrund des Habitatpotentials des Untersuchungsgebiets deren Vorkommen ausgeschlossen werden.

Da sich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die holzbewohnenden Käferarten ergeben, entfallen artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen im Rahmen des ASB.

Für betroffene national geschützte Arten wird eine Maßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung (Unterlage 19.1) durchgeführt (Maßnahme 9 V, Unterlage 9.3).

5 MONITORING UND RISIKOMANAGEMENT

Für sämtliche realisierte Maßnahmen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten (Feldlerchen, Zauneidechse) ist ein fünfjähriges Monitoring vorgesehen. Wenn ein Erfolg nicht nachgewiesen werden kann, ist gegebenenfalls eine Verlängerung des Monitorings notwendig. Dies bedeutet, dass die neu angelegten Habitate hinsichtlich des Erfolgs der geplanten Maßnahme fachlich beobachtet und begleitet werden. Beim Monitoring wird artspezifisch hinsichtlich der Entwicklungsziele unterschieden.

Ein Risikomanagement soll gewährleisten, dass die ausgeführten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in fach- und sachgerechter Art ausgeführt und die Erfüllung bzw. Wirksamkeit über mehrere Jahre hinweg beobachtet werden. Dazu gehört die Umweltbaubegleitung, die bereits bei der Realisierung der Maßnahmen auf eine fachgerechte Ausführung achtet und verhindert, dass die zu schützenden Arten beeinträchtigt bzw. deren Lebensräume beschädigt werden. Das Monitoring beginnt mit der Realisierung der CEF-Maßnahmen.

Jährlich werden die entsprechenden Arten geprüft. Dabei wird erfasst, wie sich die Populationen verändert haben (Bestandsgröße, Bestandszusammensetzung, Nachwuchs etc.). Die Ergebnisse werden jährlich zusammengestellt und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Heilbronn zur Verfügung gestellt. Mit ihr wird besprochen, ob die Maßnahmen sich entsprechend den Planungen entwickeln oder ob auf Grund von sich abzeichnenden Defiziten Korrekturen oder Ergänzungen erforderlich werden.

Sollte sich im Rahmen des Monitorings bei der Zauneidechse herausstellen, dass sich der beabsichtigte Erfolg nicht einstellt, sind durch das Risikomanagement ebenfalls Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Diese wären eine weitere Optimierung der Kompensationsfläche. Durch Erhöhung der Habitatqualität bzw. Verbesserung des Nahrungsangebotes z.B. durch erneutes Ausbringen von Pferdemit oder die Vergrößerung der Kompensationsfläche im direkten Umfeld der CEF-Maßnahmenfläche.

6 GUTACHTERLICHES FAZIT

6.1 Einzelne Tiergruppen

Fledermäuse (Chiroptera)

Wie die Kartierung dieser Tiergruppe zeigte, konnten im Untersuchungsgebiet kaum Fledermäuse bei der Jagd und Nahrungssuche erfasst werden. Die nächtlichen Begehungen ergaben insbesondere keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer Fledermauskolonie in diesem Gebiet. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bis zum Beginn der Baumaßnahmen potentiell geeignete Quartiere genutzt werden (z.B. als Winterquartiere), müssen im gesamten Gebiet die Bäume auf vorhandene Höhlen vor der Fällung kontrolliert werden. Vorhandene Höhlungen sind zu verschließen. Ebenso müssen zum Abriss vorgesehene Gebäude zuvor auf mögliche Vorkommen kontrolliert werden.

Vögel (Aves)

Bei den meisten im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten handelt es sich um weitverbreitete sowie anpassungsfähige Arten. Der größte Anteil dieser kommunen Arten entfällt dabei auf die Gilde der Gehölzbrüter, untergeordnet sind auch bodenbrütende Arten und Arten mit variablen Niststandorten diesen „Allerweltsarten“ zuzuordnen. Der Erhaltungszustand der in diesen Gilden betroffenen Arten ist bundes- als auch landesweit als ‚günstig‘ zu bewerten. Es handelt sich hierbei um ungefährdete oder allenfalls im Einzelfall um Arten der Vorwarnliste, für die aktuell keine Gefährdung besteht. Diese Arten können bei Verlust bisher beanspruchter Lebensräume auf benachbarte Strukturen im Gebiet der Böllinger Höfe, Neckargartach und Frankenbach ausweichen. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind insbesondere Gehölzpflanzungen, Pflegemaßnahmen zur Optimierung bestehender Gehölzstrukturen und die Anlage und Entwicklung artenreicher Säume zum Ausgleich verlorengegangener Lebensräume dieser Arten vorgesehen (s. Unterlagen 9.3 und 19.1).

Für die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter werden im UG geeignete Nisthilfen installiert. Ebenfalls müssen für den Star und den Trauerschnäpper Nisthilfen an geeigneten Orten im Gebiet angebracht werden. Bei diesen betroffenen Arten bzw. Gilden kann aufgrund der besonderen Anforderungen an die Fortpflanzungsstätte nach Umsetzung des Vorhabens nicht sicher von einer Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.

Die Feldlerche ist in der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdete Art mit der Kategorie 3 geführt. Durch den Bau der Nordumfahrung werden Ackerflächen im BA Ost 1, die Lebensraum für die Feldlerche darstellen, verkehrsbedingt, insbesondere in ihrer Eignung als Fortpflanzungshabitat, beeinträchtigt. Um

sicherzustellen, dass für die Feldlerche in dem Gebiet mit hoher Brutverdichte im räumlichen Zusammenhang Ausweichmöglichkeiten bestehen, wird im betroffenen Landschaftsausschnitt durch das Anlegen von Brachen (Blüh- und Schwarzbrachen) eine Verbesserung der Ansiedlungs- und Nahrungssituation erfolgen.

Die o.g. Maßnahmen, verbunden mit weiteren Vermeidungsmaßnahmen, sind geeignet, den Eingriff soweit zu vermindern bzw. auszugleichen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG für die Avifauna nicht eintreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten im Naturraum, des Landes Baden-Württemberg oder den übergeordneten bundesweiten Bezugsraumes wird nicht eintreten.

Reptilien (Reptilia)

Da innerhalb des Baufeldes der Nordumfahrung ein Vorkommen von Zauneidechsen besteht, werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt.

Davon betroffen sind Lebensräume im Osten und im Westen der Böllinger Höfe (Näpfle-Wächtelesgraben, BA Ost 1, und Einmündung in die B 39, BA West) sowie im BA Mitte. Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Lebensstätten dieser Art zerstört. Zur Umgehung dieses Verbotstatbestandes werden zwei zeitlich unterschiedlich zu realisierende CEF-Flächen für die Zauneidechsen angelegt. Die CEF-Maßnahme für den ersten Bauabschnitt (BA Ost 1) ist mindestens ein Jahr vor Baubeginn fertigzustellen (Beginn der Maßnahme mindestens 2 Vegetationsperioden vorher). Die zweite CEF-Fläche soll im Bereich der durch den Bau der Straße entstehenden Einschnittsböschung angelegt werden und ist ebenfalls mindestens ein Jahr vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen im Rahmen der Bautätigkeiten in den Abschnitten Mitte bzw. West fertigzustellen.

Amphibien (Amphibia)

Durch den Bau der Nordumfahrung sind keine Laichgewässer für Amphibien betroffen. Allerdings befindet sich die Straße, besonders im westlichen Abschnitt, im Bereich der frühjährlichen Amphibienwanderungen aus dem Krämerschlag. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere zu dieser Zeit auf die Straße gelangen und getötet werden können. Da keine europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen wurden, werden hierdurch keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Im Rahmen der Eingriffsregelung wird aber zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, entlang der Straße, im Bereich des Krämerschlags, eine Leiteinrichtung an der Südseite der Nordumfahrung angebracht werden.

Ebenfalls wird im Rahmen der Eingriffsregelung bereits während der Bauphase ein mobiler Zaun mit gleicher Funktion und an gleicher Stelle zum Schutz dieser Tiergruppe errichtet.

Holzbewohnende Käferarten

Da keine europarechtlich streng geschützten Arten nachgewiesen wurden, werden auch keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Allerdings werden im Rahmen der Eingriffsregelung als Vermeidungsmaßnahme für betroffene national geschützte Arten zu fällende Bäume mit Entwicklungssubstrat gesichert und zeltartig im Gebiet aufgestellt.

Heuschrecken

Da keine europarechtlich streng geschützten Arten nachgewiesen wurden, werden auch keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Daher sind auch keine Maßnahmen erforderlich.

6.2 Fazit

Die Ergebnisse zeigen, dass hinsichtlich der im UG nachgewiesenen FFH-Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten

- die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung der Anforderungen von § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind und
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Tierarten nicht verschlechtern wird. Der Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg bleibt erhalten bzw. unberührt.

Im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten ist das Vorhaben zulässig. Zur Überwindung von etwaigen Verbotstatbeständen sind CEF-Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, wobei letztere bereits vor Beginn der Bauarbeiten realisiert und funktionsfähig sein müssen.

Mit den weiteren im Rahmen der Eingriffsregelung vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung für andere betroffene Arten kann auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

.

7 LITERATUR

- ATP (2009): Wirkung des Ackerrandstreifen-Managements auf Feldvogelarten in Heilbronn. Eine Untersuchung unter Beteiligung ehrenamtlicher Kartierer der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Heilbronn. - Grünflächenamt der Stadt Heilbronn, 46 S.
- Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 2. Auflage, Laurenti-Verlag, 176 S.
- Blanke, I. & W. Völkl (2015): Zauneidechsen - 500 m und andere Legenden. - Zeitschrift für Feldherpetologie Band 22 (1): 115 - 124
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Band 1. Ulmer Verlag, Stuttgart
- Freistaat Sachsen (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 116 S.
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ (Fassung mit redaktionellen Änderungen aus Januar 2012).
- GefaÖ (2012): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Bebauungsplan 44 C/12 Heilbronn-Neckargartach, Böllinger Höfe Süd. Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 59 S. und 6 Anlagen
- GefaÖ (2013a): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Umgehungsleitung Heilbronn-Neckargartach. Im Auftrag der Heilbronner Versorgungs GmbH, HVG, 39 S. und 2 Anlagen
- GefaÖ (2013b): Auswertung der Amphibienwanderung 2012 auf den Böllinger Höfen, Heilbronn. Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 22 S. und 6 Anlagen
- GefaÖ (2014a): Auswertung der Amphibienwanderung 2014 auf den Böllinger Höfen, Heilbronn. Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 20 S. und 1 Anlage
- GefaÖ (2014b): B-Plan-Verfahren 44 C/12 Heilbronn Böllinger Höfe, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz. Monitoringbericht für das Jahr 2013 (Zauneidechsen, Wechselkröten). Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 6 S.
- GefaÖ (2015a): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Bebauungsplan 44 C/13 Heilbronn-Neckargartach, Böllinger Höfe Süd II. Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 70 S. und 4 Anlagen
- GefaÖ (2015b): Maßnahmen zum speziellen Artenschutz in Heilbronn-Neckargartach, Böllinger Höfe‘ Monitoringbericht für das Jahr 2013 (Feldlerchen). Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 8 S.
- GefaÖ (2015c): Maßnahmen zum speziellen Artenschutz in Heilbronn-Neckargartach, Böllinger Höfe‘ Monitoringbericht für das Jahr 2014 (Feldlerchen). Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 8 S.
- GefaÖ (2015d): B-Plan-Verfahren 44 C/12 Heilbronn Böllinger Höfe, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz. Monitoringbericht für das Jahr 2013 (Zauneidechsen, Wechselkröten). Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 10 S.
- GefaÖ (2015e): Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Umwelt vom 18.03.2015. „Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen des Bebauungsplanes 44 C/13‘. 3 Seiten (unveröffentlicht)
- GefaÖ (2016a): B-Plan-Verfahren 44 C/12 Heilbronn Böllinger Höfe, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz. Monitoringbericht für das Jahr 2015 (Wechselkröten) mit Zusatz: Beobachtungen Erdkröten im Jahr 2015. Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 8 S.

- GefaÖ (2016b): B-Plan-Verfahren 44 C/12 Heilbronn Böllinger Höfe, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz. Monitoringbericht für das Jahr 2015 (Zauneidechsen). Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 11 S.
- GefaÖ (2016c): Faunistische Erfassung der Vögel und Reptilien nördlich und östlich des Industrieparks ‚Böllinger Höfe‘, Heilbronn Neckargartach. Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 15 S und 6 Anlagen.
- GefaÖ (2016d): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Bebauungsplan 44 C/14 Heilbronn-Neckargartach, Böllinger Höfe Nord. Im Auftrag der Firma Intersport, 39 S. und 1 Anlage
- GefaÖ (2017): B-Plan-Verfahren 44 C/12 Heilbronn Böllinger Höfe, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz. Monitoringbericht für das Jahr 2016 (Wechselkröten) mit Zusatz: Beobachtungen Erdkröten im Jahr 2016. Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 8 S.
- GefaÖ (2017a): B-Plan-Verfahren 44 C/12 Heilbronn Böllinger Höfe, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz. Monitoringbericht für das Jahr 2016 (Zauneidechsen). Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 7 S.
- GefaÖ (2017b): B-Plan-Verfahren 44 C/13 Heilbronn Böllinger Höfe, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz. Monitoringbericht für das Jahr 2016 (Zauneidechsen). Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 5 S.
- GefaÖ (2018): B-Plan-Verfahren 44 C/12 Heilbronn Böllinger Höfe, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz. Monitoringbericht für das Jahr 2017 (Wechselkröten) mit Zusatz: Beobachtungen Erdkröten im Jahr 2017. Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 6 S.
- GefaÖ (2018a): B-Plan-Verfahren 44 C/12 Heilbronn Böllinger Höfe, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz. Monitoringbericht für das Jahr 2016 (Zauneidechsen). Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 7 S.
- GefaÖ (2018b): B-Plan-Verfahren 44 C/13 Heilbronn Böllinger Höfe, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz. Monitoringbericht für das Jahr 2016 (Zauneidechsen). Im Auftrag der Stadt Heilbronn, 5 S.
- Glutz von Blotzheim, U., Bauer, K., Bezzel, E. (1971-1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V. Internet: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/209650/download_ffh_artenliste_021208.pdf/d99f8280-ed99-4a98-bcc1-b5e0b24228a1 (Abruf 20.04.2020)
- LUBW (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg, 5 Seiten
- Ludwig, G., H. Haupt, H. Gruttke & M. Binot-Hafke (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 23-71, BfN Bonn
- Mayer, J., F. Straub, J. Hetzler (2009): Wirkung des Ackerrandstreifen Managements auf Feldvogelarten in Heilbronn. Orn. Jh. Bad.-Württ. 25(2): 107-128
- Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentral unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009
- Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U. & R. Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4 - 23
- Trautner, J. & Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag

ZAK - Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (2009), 2. Version:
http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/index.php?maxLoc=&materialien_clicked=1&loc=
(Abruf: 08.01.2020)

Rote Listen

- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer Verlag, Stuttgart
- BFN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tier, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1).
- Bundesamt für Naturschutz (HRSG) 2011: Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands (2. Fassung, Stand Ende 2007). - in Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3) - Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)

Gesetze und Richtlinien

- BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- NatSchG, Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651)
- FFH-RL - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- VS-RL - Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Neue Fassung: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

ANHANG

Pläne zum Artenschutzbeitrag: Blätter 1 bis 3